

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

#PH0001

Anlage 2

Geprüfte Praxis:	Erstellt von:
	Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von:
	Datum:

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die Arbeitshilfe soll anhand der **Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsansatzes** beispielhaft verdeutlichen, wie bei einem ausgewählten Auftrag der risikoorientierte Prüfungsansatz überprüft und dessen Überprüfung dokumentiert wurde. Der PfQK hat die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung zu beurteilen und anschließend schwerpunktmäßig die Reaktion hierauf in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie sein eigenes Prüfungsvorgehen entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation seines Prüfungsvorgehens muss insbesondere erkennen lassen, wie der PfQK in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ausgehend von der Prüfungsplanung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung, überprüft hat und mithin zu seiner Würdigung gelangt ist, dass insgesamt ausreichende Prüfungsnachweise in diesen Prüffeldern eingeholt wurden.

Das Beispiel enthält exemplarische Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen, die bei einem ausgewählten Auftrag typischerweise im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorkommen können, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind nur solche Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen beachtlich, die für einen ausgewählten Auftrag ein Risiko darstellen.

1. Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung	Beispiel zur Dokumentation	Referenz in den AP des PfQK und/oder des Auftrags
a) Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern etc)	Beispiel: Unternehmen des Anlagen- und Maschinenbau	AP 1
b) Wesentlichkeit (Bemessungsgrundlage, %-Sätze etc.)	Bemessungsgrundlage: Bilanzsumme wegen Zyklizität im Anlagenbau abschlussbezogen: 2% aussagebezogen: 75% NAG: 5% ⇒ Verfahren angemessen	AP 2

Quelle: www.wpk.de

Stand: 21.07.2026

c)	Identifizierung von Risiken		
	Bedeutsame Risiken¹ (FAV, Vorräte, Rückstellungen)		
	– Umsatzrealisation	Prüfungsziele: Periodenabgrenzung, Existenz Ggf. Begründung, falls Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Umsatzrealisierung nicht als bedeutsame Risiken behandelt wurden	AP 3
	– Hinweise auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	Es gab keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße.	AP 4
	– Komplexität von Geschäftsvorfällen	Vorratsbewertung: (Kostenträger, Kostenstellen in Stichproben eingesehen), Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluster, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 5
	– Transaktionen mit nahe stehenden Personen	Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern, Organen und deren Angehörigen erfolgten wie unter fremden Dritten.	AP 6
	– Maß an Subjektivität bei der Ausübung von Ermessensspielräumen	Vorratsbewertung: (verlustfreie Bewertung UFE) Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluster, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 7
	– Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle und solche außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs	Fremdwährungsabsicherung, Verkauf über Devisentermingeschäfte	AP 8
	Zwischenergebnis	bei allen bedeutsamen Risiken wurden Aufbauprüfungen vorgenommen, bei Umsatzerlösen: Fkt-Prüfungen bei Vorräten und Rückstellungen:	

¹ Vgl. IDW PS 261 n. F., Tz. 65

Quelle: www.wpk.de

		<i>Einzelfallprüfungen bei Beteiligungsbewertung:</i> <i>Aufbauprüfung: Planung,</i> <i>Einzelfallprüfung: Bewertung RS</i> <i>HFA 10</i> ⇒ <i>Identifizierung und Prüfung bedeutsamer Risiken angemessen und wirksam</i>	
	APH-Risiken (Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zu keiner hinreichenden Prüfungssicherheit führen)		
	= Welche Prozesse (Aufbau / Fkt-Prüfungen) (Verkauf, Einkauf, Personal)	<u>Verkauf</u> <i>Aufbau: angemessen dokumentiert</i> <i>Fkt: angemessen dokumentiert,</i> <i>Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend</i> <i>=> IKS wirksam</i> <u>Einkauf</u> <i>Aufbau: angemessen dokumentiert</i> <i>Fkt: angemessen dokumentiert,</i> <i>Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend</i> <i>=> IKS wirksam</i> ⇒ <i>Identifizierung und Prüfung APH-Risiken angemessen und wirksam</i>	AP 9
	Sonstige wesentliche Prüffelder (quantitative, qualitative Wesentlichkeit), (FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB)		
	= Risikobehaftete Prüfungsziele (Periodenabgrenzung, Existenz, Vollständigkeit, Bewertung, Ausweis=	<i>EWB Forderung aus L+L:</i> <i>Bewertung</i> <i>Sonstige Rückstellungen:</i> <i>Bewertung, Vollständigkeit anhand Checkliste</i> <i>Anhang: aktuelle Checkliste</i> <i>Lagebericht: aktuelle Checkliste,</i> <i>Prognosebericht geprüft</i> ⇒ <i>angemessen und wirksam</i>	AP 10
2. Materielle Beurteilung der Prüfungshandlungen			
	Aussagebezogene PH (analytische PH, Einzelfallprüfungen)		AP 11
	- Personalaufwand analytische Prüfungshandlungen	⇒ <i>angemessen</i>	AP 12
	- Inventurteilnahme	<i>am 28. Dez 20xx,</i>	AP 13

Quelle: www.wpk.de

		⇒ angemessen und wirksam	
	= Saldenbestätigungsaktionen	Debitoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Debitoren Kreditoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Kreditoren ⇒ angemessen und wirksam Alternative PH ordnungsgemäß entsprechend IDW Standard durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam	AP 14
	= Bankbestätigungen	Lückenlos ⇒ angemessen und wirksam	AP 15
	= Pensionsgutachten	Qualifikation Gutachter, Plausibilisierung Gutachten ⇒ angemessen und wirksam	AP 16
	= Sonstige Drittbestätigungen	RA-Bestätigungen, nach Durchsicht Rechts- und Beratungskosten ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 17
	= Ereignisse nach Stichtag	Anhand Checkliste, Befragung GF, BWA 1-3 / 20xx ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 18
3. Beurteilung der Angemessenheit der Prüfungsnachweise			
	Prüfungsnachweise und Dokumentation	Die eingeholten Prüfungsnachweise sind angemessen. Die Planung stimmt mit der Prüfungsdurchführung überein. Dokumentation ist aus sich selbst heraus aussagefähig, entsprechend PS 460 n. F. ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt
4. Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)			
	Hinreichende Prüfungssicherheit	„roter Faden“ aus AP erkennbar, Schlussfolgerungen je bedeutsamen und sonstigen wesentlichen Prüffeld nachvollziehbar ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt

Quelle: www.wpk.de

5. Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung			
	Auftragsbezogene Qualitätssicherung	Anleitung und Überwachung Prüfungsteam, Durchsicht Arbeitspapiere (Vier-Augen-Prinzip) ⇒ angemessen und wirksam Berichtskritik entsprechend fachlicher Regel durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam Keine auftragsbegleitende QS, da kein Risikomandat (Going Concern Problematik)	AP gesamt bzw AP xx
6. Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)			
	Berichterstattung	Ableitung des Prüfungsurteils aus den eingeholten Prüfungsnachweisen plausibel nachvollziehbar Bericht entspricht PS 450 BV entsprechend 400er-Serie ⇒ angemessen und wirksam	
7. Würdigung mit eigener Einschätzung des Prüfer für Qualitätskontrolle			
	Hätte ich es genauso gemacht, insbesondere Festlegung der Risiken?	⇒ Risikoorientierter Prüfungsansatz (roter Faden) plausibel nachvollziehbar, für PfQK keine Hinweise ersichtlich, dass bei dem geprüften Auftrag, keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde.	

Quelle: www.wpk.de

Gegenüberstellung IDW PS 140 (Stand 09.06.2017) und IDW EPS 140 n.F. (10.2024) zur Durchführung von Qualitätskontrollen (bisher vs. Entwurfssfassung)

IDW PS 140 (Stand: 09.06.2017)	
1.	Vorbemerkungen
2.	Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3.	Begriff, Zielsetzung und Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4.	Qualitätssicherung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen
5.	Auftragsannahme
5.1	Voraussetzungen für die Auftragsannahme
5.2	Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund
6.	Risikoorientiertes Vorgehen bei der Qualitätskontrolle
6.1	Allgemeine Grundsätze
6.2	Wesentlichkeit
6.3	Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung der Qualitätsrisiken der Wirtschaftsprüferpraxis
6.4	Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
6.5	Schlussbesprechung und abschließende Prüfungshandlungen
7.	Dokumentation
8.	Qualitätskontrollbericht
8.1	Aufgaben des Qualitätskontrollberichts
8.2	Inhalt des Qualitätskontrollberichts
9.	Besonderheiten der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen
10.	Stellungnahme der Wirtschaftsprüferpraxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil und Umsetzung von Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle

IDW EPS 140 n.F. (10.2024)	
1.	Vorbemerkungen
2.	Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3.	Prüfungsgegenstand und Zielsetzung der Qualitätskontrolle
4.	Definitionen
5.	Anforderungen und Anwendungshinweise
5.1	Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle
5.2	Berufspflichten
5.3	Auftragsannahme und vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund
5.4	Planung der Qualitätskontrolle
5.5	Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung der Qualitätsrisiken
5.6	Durchführung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Qualitätsrisiken
5.7	Schlussbesprechung und abschließende Prüfungshandlungen
5.8	Dokumentation
5.9	Qualitätskontrollbericht
5.10	Besonderheiten der Qualitätskontrolle bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen)

Aufbau entsprechend ISA

Stand: 21.07.2026

Qualitätsmanagement (WP-Praxis)			Qualitätskontrolle (PfQK)	
	Qualitätsgefährdendes Risiko	QMS-Mangel	Qualitätsrisiko	Mangel Qualitätssicherungssystem
	IDW EPS 140 Tz A15.2	IDW EPS 140 Tz. A15.1	IDW EPS 140 Tz. 15b.	IDW EPS 140 Tz. 15a.
Definition	Ein (einzelnes) Risiko, - für das eine realistische Möglichkeit besteht einzutreten und - für das – im Falle des Eintritts – eine realistische Möglichkeit besteht, - dass es einzel n oder im Zusammenwirken mit dem Eintritt anderer Risiken - dem Erreichen eines oder mehrerer Qualitätsziele entgegensteht (z. B. Gefahr der Erteilung von fehlerhaften Testaten). (IDW QMS 1 Tz. 8r).	Ein Mangel im QMS der WP-Praxis liegt vor, wenn - ein erforderliches Qualitätsziel nicht festgelegt ist; - ein qualitätsgefährdendes Risiko nicht identifiziert oder nicht sachgerecht beurteilt ist, - eine Reaktion auf beurteilte qualitätsgefährdende Risiken nicht ausreichend ist, um das Risiko auf ein vertretbar niedriges Niveau zu reduzieren ein anderer Aspekt des QMS fehlt oder nicht angemessen ausgestaltet, eingerichtet oder nicht wirksam ist (IDW QMS 1 Tz. Tz. 8q).	Risiko, dass das QSS der WP-Praxis - nicht im Einklang - mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und - nicht mit hinreichender Sicherheit - eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen * Abschlussprüfungen * Nachhaltigkeitsprüfungen * betriebswirtschaftliche Prüfungen (BaFin) gewährleistet.	Beanstandung des QSS im Hinblick auf dessen - Angemessenheit oder - Wirksamkeit , die möglicherweise. dazu führt, dass - berufliche Leistungen - nicht mit den gesetzlichen - oder satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden.
Kern	Einzelne Bausteine für das übergeordnete Qualitätsrisiko; d. h. spezifische Einzelfaktoren , die das Erreichen der Qualitätsziele gefährden können.	Defizite - im Aufbau , - in der Durchführung oder - in der Wirksamkeit des QMS selbst	Übergeordnete Risikobetrachtung auf Systemebene , die die (aggregierte) Gefahr beschreibt, dass das Gesamtsystem nicht ausreichend zur Einhaltung von Berufspflichten funktioniert.	Konkrete, relevante Schwäche im System, die im Rahmen der externen Qualitätskontrolle festgestellt wird und die Einhaltung der Berufspflichten gefährden kann.
Hinweise	Identifizierung und Beurteilung durch WP-Praxis selbst; z. B. jährliche Feststellung qualitätsgefährdender Risiken . Grundlage für die Ausgestaltung adäquater Reaktionen im Rahmen des risikobasierten Qualitätsmanagementprozesses.	WP-Praxis erkennt im Rahmen des Nachschau- und Verbesserungsprozesses Schwachstellen im System und erkennt deren Ursachen frühzeitig und stellt diese ab, auch für den Fall, dass diese ggf. noch keine konkrete Gefahr für die berufliche Leistung der WP-Praxis darstellen „Selbstheilungskräfte des QMS“	Grundlage für Planung und Durchführung der externen Qualitätskontrolle und basiert - auf dem erlangten Verständnis von der WP-Praxis und von dem zu prüfenden QSS und - berücksichtigt nicht nur die qualitätsgefährdenden Risiken , sondern bezieht auch die zu deren Bewältigung eingeführten Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis mit ein.	Knüpft an konkrete Gefahr der Beeinträchtigung für die berufliche Leistung an und kann zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils des Prüfers für Qualitätskontrolle führen (§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO)
Beispiele	1. Die operative Verantwortung für das QMS wird nicht eindeutig einer fachlich kompetenten Person zugeordnet 2. Fachpersonal wird nicht angemessen über die einschlägigen berufsethischen Regelungen der WPO, der BS WP/vBP und des HGB informiert 3. Fachkräftemangel , d. h. es fehlt an Mitarbeitern, um die angenommenen Aufträge dem Qualitätsanspruch der WP-Praxis und den Berufspflichten genügend durchzuführen 4. Verwendete IT ist veraltet oder ungeeignet , um die Auftragsabwicklung oder das QMS angemessen zu unterstützen.**)	1. Ein wesentliches Qualitätsziel (z. B. Einhaltung der Unabhängigkeit) ist im QMS nicht definiert 2. Ein identifiziertes qualitätsgefährdendes Risiko (z. B. hohe Fluktuation) wird nicht angemessen beurteilt oder mit Maßnahmen adressiert 3. Der Nachschau- und Verbesserungsprozess der WP-Praxis ist nicht so gestaltet , dass relevante Informationen über die Ausgestaltung und Einrichtung des QMS geliefert werden 4. Ein Aspekt des QMS fehlt vollständig, etwa die regelmäßige (jährliche) Beurteilung des QMS (Wirksamkeit der Maßnahmen) oder das Hinweisgebersystem	1. Die Praxis hat kein systematisches Verfahren zur Identifikation und Bewertung qualitätsgefährdender Risiken etabliert. 2. Es bestehen wiederholt Verstöße gegen zentrale Berufspflichten , etwa zur Unabhängigkeit oder Verschwiegenheit, ohne dass das QSS diese verhindert . 3. Die Überwachung der Wirksamkeit des QSS erfolgt nicht regelmäßig , sodass Schwächen nicht erkannt werden.	1. Es existiert keine wirksame Regelung zur Unabhängigkeit vor Mandatsannahme (Angemessenheit) 2. Die interne Nachschau wurde über mehrere Jahre nicht durchgeführt (Wirksamkeit) 3. Es fehlen verbindliche Vorgaben zur Dokumentation der Prüfungsdurchführung 4. Die Fortbildungspflicht der Mitarbeitenden wird nicht überwacht oder nachgewiesen .*)
	Identifikation (Risiko) und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobewältigung durch die WP-Praxis		Identifikation (Risiko) und Feststellung (Mangel) erfolgen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle	

*) Vgl. WPK, Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems, 15.10.2020; https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Beruf/Formulare_Merkblaetter/WPK_Hinweis_der_KfQK_Beispiele_Maengel_Qualitaetssicherungssystem.pdf (Abruf: 23.06.2025)
**) Vgl. IDW Praxishinweis 3/2023: Umsetzung der Anforderungen des IDW QMS 1 (09.2022) an ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem in kleineren, weniger komplexen WP-Praxen, Stand: 18.8.2023; Anlage „Risikomatrix zur Umsetzung des IDW QMS 1 (09.2022).

Prüferische Vorgehensweise zur Feststellung und Beurteilung von Qualitätsrisiken nach IDW EPS 140 n.F (10.2024)

Verständnisgewinnung

Verständnisgewinnung WP-Praxis und ihrem Auftragsportfolio

- Komplexität, Mitarbeiterzahl, Organisationsform
- Geschäftsmodell und Geschäftsprozesse; Kooperationen, Netzwerk
- Eigenschaften und Führungsstil der Praxisleitung
- Ressourcen der WP-Praxis, inkl. Ressourcen von Dienstleistern
- Umfeld der WP-Praxis (Konkurrenz, Branche, Gesetze)
- Mandantenstruktur
- Auftragsarten (Tätigkeitsschwerpunkte, Form der Berichterstattung)

Verständnisgewinnung des zu prüfenden Qualitätssicherungssystems

Bestandteile des Qualitätssicherungssystems

Praxisführung und – steuerung, Qualitätskultur	
Risikobeurteilungsprozess	Festlegung von Qualitätszielen
	Identifizierung und Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken
	Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen (Reaktionen auf qualitätsgefährdende Risiken)
Information und Kommunikation	
Überwachung (Nachschau- und Verbesserungsprozess)	

Regelungsbereiche des Qualitätssicherungssystems

1.	Auftragsabwicklung
2.	Ressourcen (personelle, technologische, fachliche)
3.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
4.	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
5.	Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen

Ergebnis: Ausreichendes Verständnis für die vorläufige Einschätzung risikobehafteter Bereiche als Grundlage für die Identifizierung und Beurteilung der Qualitätsrisiken

Identifizierung von Qualitätsrisiken

Von der WP-Praxis identifizierte und beurteilte qualitätsgefährdende Risiken („**Bruttorisiken**“)

Von der WP-Praxis **nicht** identifizierte qualitätsgefährdende Risiken

Mögliche Mängel **außerhalb** des Risikobeurteilungsprozesses

Beurteilung der Risiken aus Sicht des PfQK nachvollziehbar?

ja

nein

„**Nettobetrachtung**“

Berücksichtigung der zur Bewältigung der qualitätsgefährdenden Risiken eingeführten **Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis**

Regelungen und Maßnahmen **unangemessen oder unwirksam?**

nein

ja

Zu vernachlässigendes bzw. kein Qualitätsrisiko

Risiko eines Mangels des Qualitätssicherungssystems

Wesentlichkeitsüberlegungen

Durch den PfQK identifizierte Qualitätsrisiken

Qualitative Beurteilung der
- in den **einzelnen Bestandteilen** und
- in den **einzelnen Regelungsbereichen**
des Qualitätssicherungssystems **identifizierten Qualitätsrisiken**

Prüfung, inwieweit die Qualitätsrisiken
z. B. im Hinblick auf
- den Ausbildungs- und Fortbildungsstand der Mitarbeiter
- im Rahmen der Auftragsabwicklung durch die WP-Praxis
zu einer **konkreten Gefahr** führen,
dass die **beruflichen Leistungen**, die Gegenstand der Qualitätskontrolle sind,
nicht in Übereinstimmung mit den **gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen**
erbracht werden.

Falls im Prüfungsablauf **neue Erkenntnisse** auftreten:
ggf. **Anpassung Risikobeurteilung**
und **Modifizierung geplanter Prüfungshandlungen**



Beurteilung

Ergebnis: Prüfprogramm für Beurteilung der Angemessenheit des QSS

Durchführung von Prüfungshandlungen

Beurteilung der **Angemessenheit** des QSS

Praxisführung und –steuerung

- Regelungen und Maßnahmen zur Schaffung Qualitätskultur
- Rollen-/Aufgabenverteilung für QMS
- Steuerung vorhandener Ressourcen
- Prozess Gesamtbeurteilung des QSS

Regelungen und Maßnahmen

- Information über **Prüfungsansatz der WP-Praxis** zur Durchführung von Abschlussprüfungen und Nachhaltigkeitsprüfungen einholen und deren **Angemessenheit** beurteilen.
- Eingesetzte **technologische und fachliche Ressourcen** für Prüfungsdurchführung (**Softwarebescheinigungen** zulässig)

Information und Kommunikation

- **Prozesse zur Erfassung und Verarbeitung** QMS-relevanter Informationen (z.B. systematische Erfassung von Infos für Unabhängigkeit)
- **Kommunikation innerhalb WP-Praxis** zur Unterstützung QMS (Fachpersonal – QMS-Verantwortliche)
- **Kommunikation mit Dritten** über QMS (z.B. Dienstleister, Aufsichtsorgane von Mandanten)

Nachschau- und Verbesserungsprozess

- **Nachschaubeauftragter:** notwendige Fähigkeit und Durchsetzungskraft und Objektivität vorhanden?
- Zur **Nachschau eingesetzte Mitarbeiter:** fachlich und persönlich **geeignet**?
- **Verfahren der Nachschau** (inkl. Turnus, Umfang, kritische Grundhaltung etc.) **angemessen**?
- **Ergebnisse der Nachschau:** wurden **Ursachen** von QMS-Mängeln **analysiert** und Maßnahmen zu deren Behebung (**Verbesserungsprozess**) ergriffen?

Ergebnis: Feststellungen zur Beurteilung der Angemessenheit des QSS als Grundlage für das Prüfungsprogramm zur Beurteilung der Wirksamkeit des QSS

Beurteilung der **Wirksamkeit** des QSS

Wirksamkeit des Nachschau- und Verbesserungsprozesses

Wird eine wirksame Überwachung der Einhaltung des QSS ermöglicht?
• Werden angemessene **Regelungen tatsächlich eingehalten** und
• sind die **Nachschauergebnisse vertretbar**?

- Werden **Kriterien für Auswahl der Aufträge** für Nachschau eingehalten?
- Wurde **bei Selbstvergewisserung angemessener zeitlicher Abstand eingehalten**?
- Wurden **Feststellungen** der Nachschau darauf hin **beurteilt, ob ein QMS-Mangel** vorliegt?
- Wurde bei identifizierten QMS-Mängeln **Ursachenanalyse** durchgeführt?
- Wurde auf Feststellungen **angemessen reagiert**?

Wirksame Nachschau kann zu **Reduzierung des Prüfungsumfanges** der Qualitätskontrolle führen

Wirksamkeit der weiteren Bestandteile des risikobasierten QSS

Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit der
• Praxisführung und –steuerung
• Risikobeurteilungsprozess
• Information und Kommunikation

Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Wirksamkeit der Auftragsdurchführung:
PfQK muss **Auftragsprüfungen** durchführen:

- Berichterstattung über Auftragsabwicklung
- zugehörige Arbeitspapiere

Beachte: „keine erneute Abschlussprüfung“
Keine erneute Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Zeitnahe Erörterung von Feststellungen mit WP

Ergebnis: Feststellungen zur Beurteilung der Wirksamkeit des QSS

Ableitung Prüfungsergebnis

Auswertung der Prüfungsergebnisse und Beurteilung der Wesentlichkeit von festgestellten Mängeln im QSS

Schlussbesprechung

- Prüfungsergebnisse sind **mit der Leitung der WP-Praxis zu erörtern**
- Ggf. Teilnahme eines Vertreters der **Kommission für Qualitätskontrolle**

Einholung Vollständigkeitserklärung

- **Bestätigung**, dass **alle für die Beurteilung** der Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS **relevanten Erklärungen und Nachweise**
- zur Verfügung gestellt wurden.

Abschließende Prüfungshandlungen

- Auswirkungen von Ereignissen, die **nach Ablauf des Beurteilungszeitraums** eintreten
- **bis zum Datum des Qualitätskontrollberichts** sind zu berücksichtigen.

Dokumentation

- Auftragsannahme
- Risikobasierte Prüfungsplanung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsergebnisse der Qualitätskontrolle

Qualitätskontrollbericht

Schriftlicher Bericht über die durchgeführte Qualitätskontrolle, der ein Prüfungsurteil zu enthalten hat.

Ergebnis: Beurteilung, ob **wesentliche Mängel im QSS** vorliegen und **abschließendes Prüfungsurteil**



Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024))

Die WPK hat mit Schreiben vom 3. März 2025 gegenüber dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) zu dessen Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024)) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Der vorliegende IDW EPS 140 n. F. (10.2024) „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“ wird insgesamt begrüßt. Der Standardentwurf setzt die Anforderungen und Konsequenzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen an ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem nach IDW QMS 1 (09.2022) und die Änderung der Berufssatzung zur Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 200 (rev.) in vernünftiger und sachgerechter Weise um.

Da der Standardentwurf auch die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle berücksichtigt, möchten wir Sie an dieser Stelle darüber unterrichten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle im September 2024 mit der Überarbeitung ihrer Hinweise begonnen hat, nachdem die Änderungen der Berufssatzung WP/vBP am 18. Juli 2024 in Kraft getreten sind. Die Kommission für Qualitätskontrolle plant die Überarbeitung der Hinweise im Herbst 2025 abzuschließen.

Der sog. „Dreiklang“ der Regelungsbereiche der Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau soll darin beibehalten werden. Es ist vielmehr geplant – analog zu IDW EPS 140

n. F. (10.2024) A79 – eine Überleitung der Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems nach WPO und Berufssatzung WP/vBP auf ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem nach ISQM 1 in die Hinweise aufzunehmen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hält eine grundlegende Anpassung der Gliederung ihrer Hinweise an die Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems nicht für erforderlich, da keine 1:1-Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards in das nationale Berufsrecht erfolgt ist und bestehende Begrifflichkeiten, auch der Begriff des Qualitätssicherungssystems, weitgehend beibehalten wurden. Zudem hatte der deutsche Gesetzgeber mit der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2014 durch das APAReG bereits im Jahr 2016 wesentliche Eckpunkte aus der Neufassung der Qualitätsmanagementstandards des IAASB geregelt, insbesondere Verfahren zur Risikobewertung in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO und die jährliche Nachschau mit einem Verbesserungsprozess in § 55b Abs. 3 WPO.

Vorbehaltlich des Fortgangs und der Finalisierung des ausstehenden Gesetzgebungsverfahrens soll bei der Überarbeitung der Hinweise auch die CSRD-Umsetzung Berücksichtigung finden. Ein Entwurf zur Überarbeitung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) basierend auf dem Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz wurde bereits erarbeitet.

Nachfolgend dürfen wir unsere Anmerkungen zum IDW EPS 140 n. F. (10.2024) darstellen. Sie beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- **Leistungsbeurteilung der Praxisleitung**
- **Dokumentation der Qualitätskontrolle**

...

...

IDW QMS 1 (9/2022), Tz. 102 fordert analog zu ISQM 1.56 eine regelmäßige Leistungsbeurteilung der Praxisleitung bzw. der für das Qualitätsmanagementsystem verantwortlichen Personen. Diese soll verpflichtender Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems sein. IDW EPS 140 n. F. (10.2024) verweist in Tz. 43 auf die einschlägige Tz. des IDW QMS 1 (9/2022). Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Regelungen zur Leistungsbeurteilung bei der Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätsmanagementsystems zu prüfen. Tz. 53 i. V. m. A53.1 legt fest, dass im Rahmen der Qualitätskontrolle die Wirksamkeit der Regelungen zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung zu prüfen ist.

Das Berufsrecht sieht hingegen keine Pflicht zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung vor. Im Rahmen der Anpassung der Berufssatzung WP/StB wurden lediglich die Erläuterungen zu § 49 Berufssatzung WP/vBP um Ausführungen zur Leistungsbeurteilung ergänzt, aber kein eigener Berufsgrundsatz geschaffen.

In den Erläuterungen zu § 49 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP wird auf die Möglichkeit einer freiwilligen Leistungsbeurteilung verwiesen. Bei kleinen WP-Praxen kann die Leistungsbeurteilung bei der jährlichen Bewertung des Qualitätssicherungssystems durchgeführt werden. Insoweit besteht eine abweichende Auffassung des IDW zur Berufssatzung WP/vBP mit der Konsequenz, dass fehlende oder nicht wirksame Regelungen zur Leistungsbeurteilung keinen Mangel des Qualitätssicherungssystems i. S. v. § 22 Abs. 2 und 3 Satzung für Qualitätskontrolle, sondern allenfalls einen QMS-Mangel i. S. d. IDW QMS 1 (09.2022) begründen können.

Wir würden es begrüßen, wenn der Standardentwurf auf diese Abweichung hinweisen würde.

...

...

Aufgrund der Erfahrungen aus Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle und Teilnahmen an Qualitätskontrollen beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle die Anforderungen und Empfehlungen zur Dokumentation von Qualitätskontrollen in ihrem Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle anzupassen.

Erfahrungsgemäß lässt sich auch bei sorgfältiger Dokumentation der Auftragsprüfungen anhand von Checklisten – meist durch die Anlagen zum IDW PH 9.140 – das Prüfungsvorgehen der Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis im Rahmen einer Untersuchung nicht immer lückenlos nachvollziehen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle plant daher den Hinweis zur Durchführung und Dokumentation dahingehend zu ändern, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle zukünftig für jede Auftragsprüfung¹ zumindest die Prüfungsplanung² sowie den Prüfungsbericht³ einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht⁴ verpflichtend zu seinen Akten zu nehmen hat.

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt den Prüfern für Qualitätskontrolle auch, die Berichte⁵ über die jährlich durchgeführten Nachschauen zu den Arbeitspapieren zu nehmen.

Wir empfehlen, den Abschnitt 5.8 Dokumentation, um diese Punkte zu ergänzen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

...

Tabellarische Risikoanalyse: Risikobewertung kleine WP/vBP-Praxis (alle Vorgaben der Berufssatzung, das heißt Compliance-Ansatz)

#PH0013

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risiko-einschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. gesondertes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesondertes AP)
1 Gesamtplanung aller Aufträge	Zeitdruck bei Auftragsdurchführung	§§ 4 Abs. 3, 51 Abs. 1 Nr. 7 BS vBP/WP		X			Praxisorganisation	
2 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	Schlechtleistungen bleiben unerkannt	§ 55b Abs 2 Satz 2 Nr. 6 und 7 WPO, §§ 40, 51 Nr. 11, 59 BS vBP/WP	X				Praxisorganisation	
3 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung	Fehlende Erfahrung und/oder aktuelle fachliche Kenntnisse			X			Praxisorganisation	
4 Anleitung und laufende Überwachung	Rechtzeitiges Erkennen fachlicher Fehler	§§ 39 Abs. 2, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP		X			Aufträge, Überprüfung auf MA-Einsatz	
5 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	Unkenntnis oder Verstoß			X			Aufträge	
6 Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten	Gefahr der Schlechtleistung		X				Aufträge	
7 Auftragsannahme, Beendigung von Prüfungsaufträgen, Risikobewertung Aufträge	Fehlende Risikoanalyse des Mandanten, Probleme bei der Auftragsausführung	§§ 39 Abs. 1, 53, 56 Nr. 1 BS vBP/WP		X			Aufträge	
8 Fortführung und vorzeitige Beendigung	Verstoß gegen Unabhängigkeitsanforderungen	§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a) HGB, § 33 BS vBP/WP		X			Aufträge	
9 Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel	Vermeidung fachlicher Fehler			X			Praxisorganisation	

Stand: 21.07.2026

Qualitätsziele	Qualitätsrisiko	Qualitätsnorm (WPO, BS WP/vBP)	alle Mitarbeiter	Mitarbeiter Wirtschaftsprüfung	Risikoeinschätzung • hoch • mittel • niedrig	Maßnahmen (vgl. gesondertes AP)	Nachschau	Verbesserungen aus Nachschau (vgl. gesondertes AP)
10 Fachliche und organisatorische Anweisungen	Fehlende Erfahrung und/oder Kenntnisse		X				Aufträge	
11 Aktuelle Prüfungsgrundsätze	Fachliche Fehlleistung	§§ 39 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS vBP/WP		X			Aufträge	
12 Dokumentationsanfordernisse	Nachvollziehbarkeit			X			Aufträge	
13 Festlegung der prüferischen Vorgehensweise	Effizienz, Wirtschaftlichkeit	§§ 39 Abs. 1, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS vBP/WP		X			Aufträge	
14 Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten	Vermeiden von Schnittstellenfehlern			X			Aufträge	
15 Abschließende Durchsicht	Vermeidung fachlicher Fehler	§§ 39 Abs. 4, 51 Abs. 1 Nr. 10 BS WP/vBP		X			Aufträge	
16 Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung	Rechtzeitiges Erkennen von fachlichen Fehlern	§§ 39 Abs. 3, 48, 51 Abs. 1 Nr. 10 und 12, 57 Nr. 4, 60 BS WP/vBP		X			Aufträge	
17 Meinungsverschiedenheiten	Vermeidung fachlicher Fehlleistungen	§§ 39 Abs. 3, 48 BS WP/vBP		X			Aufträge	
18 Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	Vorbeugen von Datenmissbrauch	§§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO §§ 10, 51 Abs. 1 Nr. 10, 57 Nr. 7 BS WP/vBP	X				Praxisorganisation	
19 Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung	Währung der Unabhängigkeit	§§ 55 Abs. 1 und 2, 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 WPO §§ 2, 51 Abs. 1 Nr. 13, 43, 61 BS WP/vBP		X			Praxisorganisation	
20 Jährliche Nachschau	„unabhängige Selbstkontrolle“			X			alle Bereiche	
21 Regelkreis der Nachschau mit Maßnahmen bei Mängeln	Kontinuierliches Verbesserungsmanagement			X			alle Bereiche	

KI-Kompetenzmatrix zur Erhebung des Schulungsbedarfs am Beispiel einer WP-Praxis (exemplarisch)

Tipp:
- diese Bedarfsermittlung ist bei den QMS-Unterlagen aufzubewahren
- die Teilnahmebestätigungen werden bei HR (Personalabteilung) aufbewahrt

Teamrolle	Anzahl		Einsatz von KI vorgesehen	Verfügbare KI-Tools	Bezug zur Durchführung von fachlichen Prüfungsanforderungen	Geforderte KI-Kompetenz		Schulungsbedarf					
						IST *)	SOLL	1 Einführung in die kanzeleindividuelle KI-Unternehmensrichtlinie – obligatorisch		2 KIKOM basic [3h] www.auditfit.de		3 add-on audit [2h] www.auditfit.de	
								Bedarf	teilgenommen am	Bedarf	teilgenommen am	Bedarf	teilgenommen am
Geschäftsleitung - Name 1. 2. ...	3		- Analyse von Auftrags tabellen - Risiko fröherkennung - strategische Entscheidungsunterstützung - Erstellung KI-Unternehmensleitlinien - Auswertung kritischer KPIs	- Power BI - Copilot - KI-gestützte Analysetools	ja	niedrig	hoch	X 3 P		X 3 P		X 3 P	
Angestellte WP (Prüfungsleiter) - Name 1. 2. ...	6		- Prüfungsplanung mit KI - Risikoanalyse - Analyse und Bewertung von KI-Output - Fachliche Recherchen - Formulierungshilfen - Mandantenkommunikation - Präsentation von Prüfungsberichten - Weiterentwicklung KI-Einsatz bei Prüfung - Verantwortung bei Fehlentscheidungen	- Chat GPT - MS-Copilot - Gamma.ai - KI-gestützte Prüfungstools - sonstige Unterstützungs-KI	ja	niedrig	hoch	X 6 P		X 6 P		X 3 P	
Prüfungsassistentz - Name 1 2 ...	22		- KI-gestützte Dokumentenprüfung - Datenanalysen mit KI - KI-Unterstützung bei Standardprüfungen - Recherche - Formulierung Berichtsentwürfe	- Chat-GPT - MS Copilot - KI-gestützte Prüfungstools für Datenanalysen, Prüfungshandlungen, Dokumentenanalyse - KI-gestützte Berichterstellung und Dokumentation	ja	niedrig	hoch	X 22 P		X 22 P		X 22 P	
Sekretariat - Name 1 2 ...	5		Automatisierung von - Textverarbeitung - Terminverwaltung - Spracherkennung	- ChatGPT - MS-Copilot	nein	niedrig	gering	X 5 P		X 5 P		n.a.	
Spezialabteilungen - Name 1 2 ...					nein								
- Steuer - Buchhaltung - Jahresabschluss	20		- Vertragsanalyse - juristische Recherche - Automatisierte Prüfung rechtlicher Risiken - Textgenerierung	- Kira Systems - Legalsense - Chat-GPT - Perplexity	nein	niedrig	hoch	X 20 P		X 20 P		n.a.	
- IT	2		- Automatisierte Fehleranalyse - Log-Auswertungen - System-Monitoring - KI-Sicherheit - Cyber-security	- KI-basierte Analysesysteme	ja	mittel	hoch	X 2 P		X 2 P		X 2 P	
- HR	1		- Vorselektion von Bewerbungen - Mitarbeiterentwicklung - Stimmungsanalyse	- ChatGPT - spezifische HR-Anwendungen	nein	niedrig	mittel	X 1 P		X 1 P		n.a.	
- ESG	2		- Datenanalyse für ESG-Reporting - Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken	- ESG-Software mit KI-Unterstützung - ESG-Berichtssoftware mit KI	ja	niedrig	mitel	X 2 P		X 2 P		n.a.	
- Marketing	1		- Content-Erstellung - Zielgruppenanalyse - Kampagnenoptimierung	- ChatGPT - spezifische Marketingtools	nein	niedrig	mittel	X 1 P		X 1 P		n.a.	
Hausmeister	1		- keine	- keine	nein	niedrig	- keine -	n.a.		n.a.		n.a.	
63								62 P		62 P		30 P	

Hinweis: Diese Analyse muss im Unternehmen auf den unternehmensindividuellen Kontext angepasst und auf Ebene des einzelnen Mitarbeiters durchgeführt werden!

Hinweis:

Die vorliegende KI-Unternehmensrichtlinie wurde **für das Fallbeispiel der WP-Praxis „Klar & Zahlen GmbH“ entwickelt.**

Sollten Sie diese Vorlage für Ihr eigenes Unternehmen verwenden wollen, wird empfohlen, sie **an die spezifischen Rahmenbedingungen, Strukturen und Bedürfnisse Ihres Unternehmens anzupassen.**

Es handelt sich um ein Muster, das keine individuelle Rechtsberatung ersetzen kann. Wenden Sie sich im Zweifelsfall in Ihren Anwalt.

Übersicht:	
1.	Vorbemerkung
2.	Zweck der KI-Richtlinie
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
4.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
5.	Datenschutz
6.	Verschwiegenheitspflicht
7.	Zugelassene KI-Systeme
8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
9.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
10.	Haftung und Regelverstöße
11.	Einhaltung der KI-Richtlinie

1.	Vorbemerkung
	Eine KI-Richtlinie ist derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben , bietet aber hilfreiche Orientierung im verantwortungsvollen und sicheren Einsatz von KI im Unternehmen.
	Version 1.0 – gültig ab 01.09.2025
	Verantwortlich: Geschäftsführung und KI-Kompetenzbeauftragter
	Geltungsbereich: gesamte Kanzlei inkl. Verwaltung und Fachabteilungen
2.	Zweck der KI-Richtlinie
	Der Einsatz von KI bietet neue Chancen, erfordert aber – wie jede Technologie – einen verantwortungsvollen und kontrollierten Umgang. Diese KI-Richtlinie dient der geregelten, transparenten und verantwortungsvollen Nutzung von KI-Technologien innerhalb unserer Praxis.
	Ziel ist es, die rechtlichen Anforderungen, insbesondere aus der EU KI-Verordnung , der DSGVO sowie den Berufsgrundsätzen für WP einzuhalten und gleichzeitig die Effizienz und Qualität unserer Prüfungs- und Beratungsleistungen zu steigern.

2.	Zweck der KI-Richtlinie; Forts.
	Gleichzeitig sind alle Mitarbeitenden dazu aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit über aktuelle Entwicklungen, Risiken und Best Practices beim Einsatz von KI-Tools zu informieren. Auch beim Einsatz von KI bleibt es die persönliche Verantwortung der Mitarbeitenden, rechtliche, fachliche und technische Fehler sowie Qualitätsmängel zu vermeiden – so, als wäre die Leistung ohne Unterstützung durch KI erbracht worden.
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
	Diese KI-Richtlinie gilt für • Alle Mitarbeitenden der Kanzlei (inkl. Geschäftsführung, WPs, Prüfungsmitarbeitende, Rechtsabteilung, IT, Human Resources, Marketing, Sekretariat)
4.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
	Mitarbeitende sind verpflichtet, alle durch KI-Tools erstellten Inhalte – etwa Texte, Bilder, Programmcode, Präsentationen oder Analysen – vor ihrer Nutzung im betrieblichen Kontext sorgfältig zu prüfen .
	Dies gilt insbesondere im Hinblick auf folgende Risiken : • Inhaltliche Fehler: Unvollständige, falsche oder irreführende Informationen (Beispielsweise darf ein KI-generiertes Bild nicht als „echtes“ Foto ausgegeben werden, sondern muss entsprechend gekennzeichnet werden.) • Rechtliche Risiken: Verletzung von Urheberrechten, Datenschutzverstöße oder von Persönlichkeitsrechten • Diskriminierende oder unangemessene Inhalte: z.B. durch voreingenommene Trainingsdaten • Sicherheitsrisiken: Verletzung Berufspflichten durch Offenlegung vertraulicher Informationen Die Verantwortung für die Qualität, Korrektheit und Rechtssicherheit der verwendeten Inhalte liegt – auch bei Einsatz von KI – bei den jeweiligen Mitarbeitenden. KI-generierte Inhalte dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung für betriebliche Zwecke verwendet, gespeichert oder weitergegeben werden.
5.	Datenschutz
	Beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen ist der Schutz personenbezogener Daten besonders zu beachten. Viele KI-Tools verarbeiten Daten auf Servern außerhalb der EU , oft ohne Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden , dass eingegabene Informationen dauerhaft gespeichert, weiterverarbeitet oder für Trainingszwecke verwendet werden. Daher gilt:
	Es dürfen niemals personenbezogene Daten in KI-Tools eingegeben werden , insbesondere keine: • Namen von Kunden, Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern • Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen • Kundennummern, Vertragsdaten oder interne Kennziffern • Bank- und Zahlungsdaten • Gesundheitsdaten oder Informationen über persönliche Lebensverhältnisse • Religion oder Staatsangehörigkeit • Zugangsdaten, Passwörter oder sonstige sicherheitsrelevante Informationen

5.	Datenschutz; Forts.
	Die Einstellungen zur Datennutzung sind zu prüfen : Wenn das verwendete KI-Tool entsprechende Optionen anbietet, ist sicherzustellen, dass eingegebene Daten nicht für Trainingszwecke gespeichert oder weiterverwendet werden. Diese Einstellungen sind vor der Nutzung zu aktivieren.
6.	Verschwiegenheitspflicht
	Die Wahrung von Betriebsgeheimnissen und die Einhaltung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gelten uneingeschränkt auch bei der Nutzung von KI-gestützten Anwendungen. Mitarbeitende sind verpflichtet, keine vertraulichen oder geschützten Informationen in KI-Tools einzugeben , insbesondere dann nicht, wenn diese Daten auf externen Servern verarbeitet oder gespeichert werden könnten.
	Als vertraulich gelten insbesondere: • Finanzdaten und interne Zahlen (z. B. Bilanzen, Umsätze, Kalkulationen, Gehälter) • Vertrags- und Kundendaten (z. B. Inhalte von Mandatsvereinbarungen, Angebotsdetails) • Strategische Informationen (z. B. Geschäftspläne, Investitionsentscheidungen, Marktanalysen) • Internes Fachwissen und Methoden (z. B. Prüfungsansätze, Bewertungssysteme, interne Arbeitshilfen oder Checklisten) • Nicht veröffentlichte rechtliche oder steuerliche Einschätzungen • Technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Diese Informationen unterliegen der beruflichen und vertraglichen Verschwiegenheitspflicht und dürfen nicht über KI-Tools an Dritte weitergegeben werden.
7.	Zugelassene KI-Systeme
	Der Mitarbeitende verwendet bei der Arbeit und auf unternehmenseigenen Geräten ausschließlich die von der Geschäftsführung freigegebenen Programme, Apps oder Browser-Erweiterungen gemäß Anlage A .
	Sofern der Mitarbeitende Zweifelsfragen zur Anwendung hat, wie zum Beispiel hinsichtlich Datenschutz oder zum Umfang der zulässigen Nutzung , hat er sich an seine Führungskraft zu wenden .
8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
	Die Nutzung von KI-gestützten Tools kann in bestimmten Arbeitsbereichen eine sinnvolle Unterstützung bieten. Grundsätzlich gilt jedoch: Die persönliche und eigenverantwortliche Erbringung der Arbeitsleistung steht im Vordergrund . Der Einsatz von KI darf diese Verantwortung nicht ersetzen, sondern nur gezielt und unterstützend erfolgen.
	Beispiele für den zulässigen und unzulässigen Einsatz von KI-Anwendungen sind in Anlage B aufgeführt.

8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools; Forts.
	Nicht (mehr) zulässige KI-Anwendungen lt. KI-Verordnung (EU) 2024/1689 (Anhang III, Hochrisiko) (Wortlaut wird in Anlage C wiedergegeben): KI-Systeme fallen unter die Kategorie „verbotene KI“ oder „Hochrisiko KI“, wenn sie automatisiert Menschen bewerten, kategorisieren oder diskriminieren könnten. Beispiele: • Automatisierte Eignungsbewertungen auf Basis von Verhalten, Sprache, Aussehen • Systeme, die Entscheidungen treffen, ob ein Bewerber angenommen oder abgelehnt wird – ohne menschliche Kontrolle • KI-gestützte Persönlichkeitsanalysen (z. B. „Social Scoring“ durch Unternehmen im Bereich Kundenbewertung, Personal) • Deepfakes ohne Offenlegung (Täuschung durch KI-generierte Inhalte) Diese Arten von Anwendungen sind nach der KI-Verordnung entweder verboten oder nur unter strengsten Auflagen erlaubt.
9.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
	KI darf nur unter klarer Nachvollziehbarkeit und Dokumentation in prüferischen Arbeitspapieren, Prüfberichten (ggf. Sicherung in mehreren Generationen – vor und nach Freigabe) oder Arbeitsergebnissen verwendet werden.
	8.1. Freigabe KI-gestützte Inhalte (Texte, Bilder, Datenanalysen, Code, Präsentationen etc.) dürfen nicht ohne vorherige Prüfung und Freigabe durch die zuständigen Personen oder Führungskräfte verwendet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Es gelten die gleichen internen Freigabeverfahren wie bei klassischen Arbeitsergebnissen – ergänzt um spezifische Anforderungen zur Kennzeichnung und Nachvollziehbarkeit.
	8.2. Kennzeichnungspflicht KI-gestützte Inhalte müssen transparent und nachvollziehbar als solche kenntlich gemacht werden – insbesondere bei externer Nutzung oder Veröffentlichung. Eine Kennzeichnung ist auch bei internen Dokumenten sinnvoll, um spätere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
	8.3. Dokumentation Der Input (Prompts, Ausgangsfragen) sowie der generierte Output der KI müssen abgespeichert und nachvollziehbar dokumentiert werden, idealerweise im jeweiligen Projekt- oder Arbeitspapier. Die Dokumentation muss auch enthalten: • den verwendeten KI-Dienst bzw. das Tool (inkl. Version) • das Datum und den Zweck der Nutzung • die durchgeführten Prüf- und Kontrollmaßnahmen, mit denen die fachliche, rechtliche und technische Korrektheit sichergestellt wurde. Diese Unterlagen sind für eventuelle Rückfragen, Nachweise oder Qualitätssicherungen aufzubewahren.

10.	Haftung und Regelverstöße
	Die Nichtbeachtung dieser KI-Richtlinie , insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Vertraulichkeit, kann im Einzelfall arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes – von einer Ermahnung bis hin zu disziplinarischen Maßnahmen (z. B. Abmahnung oder Kündigung) reichen.
	Bei Unsicherheiten zur Nutzung von KI ist rechtzeitig Rücksprache mit der Führungskraft oder der zuständigen Fachabteilung zu halten.
11.	Einhaltung der KI-Richtlinie
	Hiermit bestätigt der Mitarbeiter _____ (Vorname, Name, Abteilung) „Ich bestätige, dass ich die KI-Richtlinie gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ich verpflichte mich, die in der KI-Richtlinie enthaltenen Regeln und Hinweise bei der KI-Nutzung von KI-Systemen einzuhalten.“ Name: _____ Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhänge:**Anhang A:** Erlaubte KI-Tools**Anhang B:** Zulässige und unzulässige Anwendung von KI-Tools**Anhang C:** Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Abs. 2“ der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 (Amtsblatt der EU 12.07.2024)

Anhang A zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Erlaubte KI-Tools

#PH0021

1. Textgenerierung und sprachliche Unterstützung

- a. Chat-GPT
- b. Gemini
- c. MS Copilot (Word, Outlook, Teams)
- d.

2. Recherche

- a. Perplexity
- b.

3. Datenanalyse und Automatisierung

- a. Power BI (mit KI-gestützten Funktionen) (zur visuellen Aufbereitung von Daten, Trends und Abweichungsanalysen)
- b. Excel Copilot/ Microsoft 365 Copilot (Automatisierung von Kalkulationen, Zusammenfassungen, Trendanalysen)
- c.

4. Bild- und Visualisierungstools

- a. Dall-E, Midjourney (Symbolbilder für interne Schulungen, illustrative Präsentationen)
- b.

5. KI-Übersetzungs- oder Schreibassistenten wie DeepL

Nicht erlaubt: Benutzung des KI-Chatbots oder der Apps von **DeepSeek**.

(Hinweis: Diese Liste ist fortlaufend zu aktualisieren und bestmöglich via Intranet den Mitarbeitenden zugänglich zu machen.)

Stand: 21.07.2026

Anhang B Anlage zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Zulässige und unzulässige Anwendung von KI-Tools

Anwendungsfall	KI-gene- rierter Text	KI-gene- riertes Bild	Hinweise/Einschränkungen
Interne Präsentationen	✓	✓	Keine vertraulichen Inhalte; Quellen angeben
Werbeanzeigen/Marketing- kampagnen	✓	✓	Urheberrecht beachten, ggf. Li- zenzen prüfen; Deepfake-Täu- schungseffekte vermeiden
Website-/Produkttexte	✓	?	Texte prüfen und anpassen; keine Bilder ohne Lizenzierung bzw. Kennzeichnung verwenden
Vertragstexte/rechtliche Formulierungen	✗	✗	Nur durch Fachpersonal erstellen; hohe rechtliche Unsicherheit
Schulungsmaterialien	✓	✓	Inhalte müssen sachlich überprüft werden
Social Media Beiträge	✓	✓	Veröffentlichung nur nach Frei- gabe; Urheber- und Persönlich- keitsrechte prüfen
Kundenkommunikation	?	?	Nur Textvorschläge; keine auto- matisierte Kommunikation ohne Freigabe
Berichte, Analysen	✓	?	Keine sensiblen Daten; Grafische Visualisierungen müssen korrekt gekennzeichnet werden
Bewerbungsprozesse: Vor- sortierung von Bewerbun- gen und Terminkoordination	✓	✓	Erlaubt, wenn Ergebnis geprüft und DSGVO-konform angewen- det wird

Hinweis: Diese Liste ist an die unternehmensindividuellen Gegebenheiten anzupassen!

Anhang C zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Abs. 2 der KI-Verordnung
(EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 (Amtsblatt der EU 12.07.2024)

ABl. L vom 12.7.2024

DE

ANHANG III

Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:

1. Biometrie, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
 - a) Biometrische Fernidentifizierungssysteme.
 Dazu gehören nicht KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Verifizierung, deren einziger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person die Person ist, für die sie sich angibt, verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Kategorisierung nach sensiblen oder geschützten Attributen oder Merkmalen auf der Grundlage von Rückschlüssen auf diese Attribute oder Merkmale verwendet werden sollen;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Emotionserkennung verwendet werden sollen.
2. Kritische Infrastruktur: KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteile im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs kritischer digitaler Infrastruktur, des Straßenverkehrs oder der Wasser-, Gas-, Wärme- oder Stromversorgung verwendet werden sollen.
3. Allgemeine und berufliche Bildung
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Feststellung des Zugangs oder der Zulassung oder zur Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zum Zweck der Bewertung des angemessenen Bildungslevels, das eine Person im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten wird oder zu denen sie Zugang erhalten wird, verwendet werden sollen;
 - d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Überwachung und Erkennung von verbotenen Verhalten von Schülern bei Prüfungen im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen.
4. Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenaussagen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die Zuweisung von Aufgaben aufgrund des individuellen Verhaltens oder persönlicher Merkmale oder Eigenschaften oder für die Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden soll.
5. Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen:
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf grundlegende öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste, einschließlich Gesundheitsdiensten, haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen verwendet werden sollen;

ELI: <https://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>

L27;144

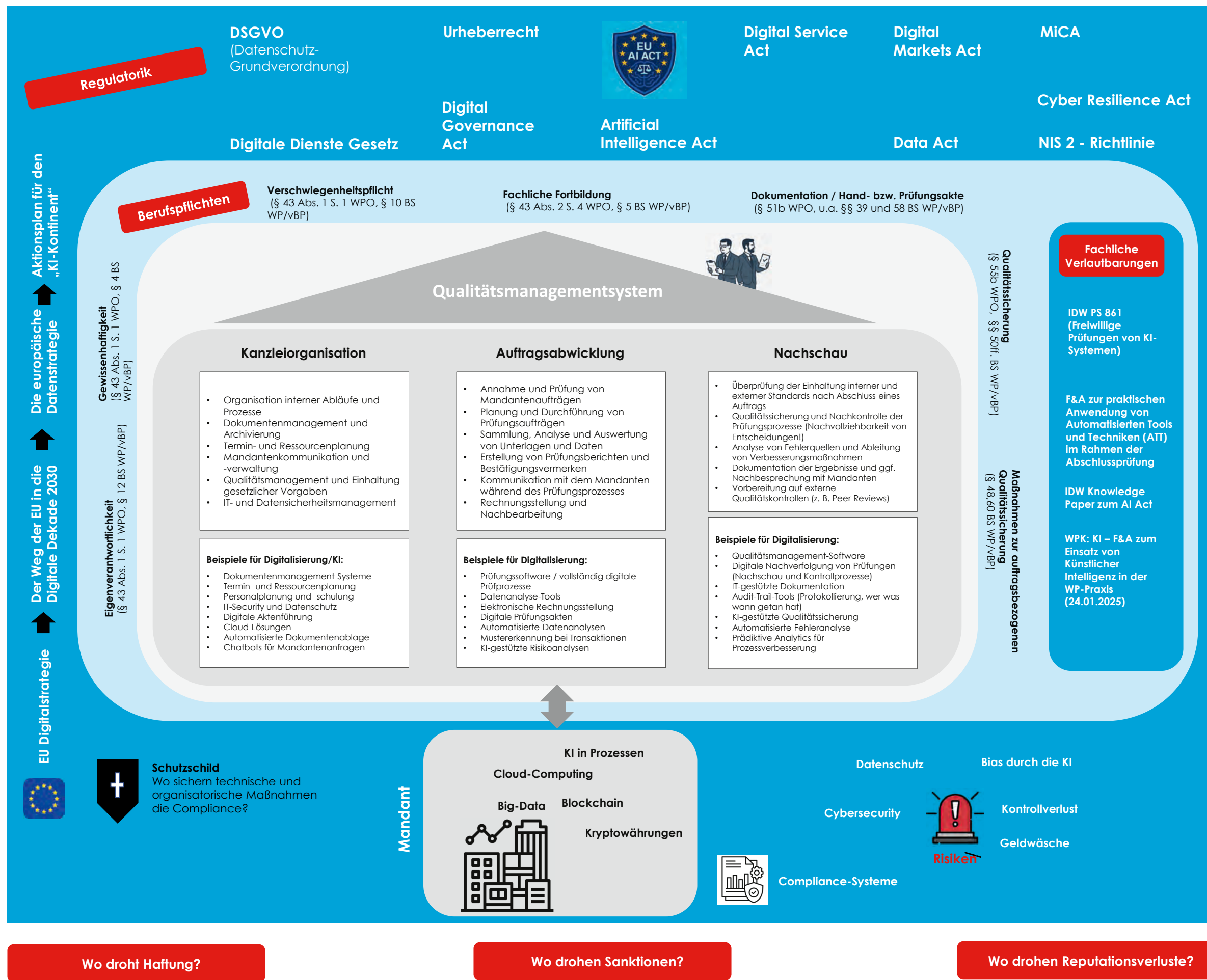
Stand: 21.07.2026

3/3 KI-Unternehmensrichtlinie Klar & Zahlen GmbH

- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Bewertung und Klassifizierung von Notrufen von natürlichen Personen oder für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Polizei, Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, sowie für Systeme für die Triage von Patienten bei der Notfallversorgung verwendet werden sollen;
6. Strafverfolgung, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen zur Bewertung des Risikos einer natürlichen Person, zum Opfer von Straftaten zu werden, verwendet werden sollen;
- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden als Lügendetektoren oder ähnliche Instrumente verwendet werden sollen;
- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;
- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung des Risikos, dass eine natürliche Person eine Straftat begeht oder erneut begeht, nicht nur auf der Grundlage der Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder zur Bewertung persönlicher Merkmale und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens von natürlichen Personen oder Gruppen verwendet werden sollen;
- e) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Zuge der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;
7. Migration, Asyl und Grenzkontrolle, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union als Lügendetektoren verwendet werden sollen oder ähnliche Instrumente;
- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Bewertung eines Risikos verwendet werden sollen, einschließlich eines Sicherheitsrisikos, eines Risikos der irregulären Einwanderung oder eines Gesundheitsrisikos, das von einer natürlichen Person ausgeht, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen beabsichtigt oder eingereist ist;
- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verwendet werden sollen, um zuständige Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen, einschließlich damit zusammenhängender Bewertungen der Verlässlichkeit von Beweismitteln, zu unterstützen;
- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von oder im Namen der zuständigen Behörden oder Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, im Zusammenhang mit Migration, Asyl oder Grenzkontrolle zum Zwecke der Aufdeckung, Anerkennung oder Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme der Überprüfung von Reisedokumenten;
8. Rechtspflege und demokratische Prozesse
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen;

- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Wahlverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bei einer Wahl oder einem Referendum zu beeinflussen. Dazu gehören nicht KI-Systeme, deren Ausgaben natürliche Personen nicht direkt ausgesetzt sind, wie Instrumente zur Organisation, Optimierung oder Strukturierung politischer Kampagnen in administrativer oder logistischer Hinsicht.

Stand: 21.07.2026



Geplante Beiträge in UWP		
Bedeutung für Wirtschaftsprüfer	Regulatorik	Anwendungsfälle
KI aus dem Blickwinkel des Wirtschaftsprüfers	Digitale Ordnung schafft Prüfungsrealität: EU-Strategien zu Daten, KI und Cybersicherheit	Digitale Zukunft: Neue Technologien für die Wirtschaftsprüfung (UWP 3 2025)
KI hier, KI dort – doch was ist wirklich relevant für den WP?	Digitale Ordnung schafft Prüfungsrealität: EU-Strategien zu Daten, KI und Cybersicherheit	Digitale Zukunft: Neue Technologien für die Wirtschaftsprüfung (UWP 3 2025)
Praxisfall: KI in der Rechnungsprüfung bei der TechGmbH	Der EU AI Act: Erster Regulierungsrahmen für Künstliche Intelligenz (UWP 3 2025)	Kryptowährungen Teil I: Systematik und Risiken
Welche Anpassungen sind im QMS der WP-Praxis aufgrund KI notwendig?	NIS-2 Richtlinie zur Cybersicherheit	Kryptowährungen Teil II: Bilanzieren, bewerten, prüfen
10 Schritte zur Integration der KI in der Praxis	Die Prüfung von KI-Systemen nach IDW PS 861 (03.2023)	

Wo droht Haftung?

Wo drohen Sanktionen?

Wo drohen Reputationsverluste?

Hinweis: Ein **Compliance-System** wird in verschiedenen Rechtsbereichen **nicht immer ausdrücklich als „CMS“** verlangt, aber über **konkrete Organisations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten** **faktisch** gefordert.

Nr.	Themenbereich		Rechtsquelle/Konkrete Compliance-Anforderung	Geltungsbeginn	Typischer Verstoß (Beispiele)	Rechtsfolgen
1	Steuer / Tax Compliance	AO; insbes. § 153 AO	insbesondere steuerliche Erklärungs-, Aufzeichnungs- und Berichtigungspflichten § 153 AO; BMF-AEAO zu § 153 AO mit Hinweis auf innerbetriebliches Kontrollsystem als Indiz gegen Vorsatz/Leichtfertigkeit	Laufend , BMF-Hinweis seit 2016	- Fehlerhafte USt-Voranmeldungen, - Unvollständige Steuererklärungen, - Verspätete Berichtigung erkannter Fehler	- Steuernachzahlung - Zinsen - Säumniszuschläge - Bußgeld - Steuerstrafverfahren - Organhaftung
2	Geldwäsche / AML-VO	Aktuell: §§ 4-6 GwG Künftig Art. 9ff. AML-VO	Risikomanagement, Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen; mit ausdrücklich geforderten internen Strategien, Verfahren, und Kontrollen	GwG: bereits aktuell geltend Neue AML-VO: ab 10.07.2027	Fehlende KYC-Prüfung („Know Your Customer“) Keine PEP-Prüfung - Unzureichendes Transaktionsmonitoring Verspätete Verdachtsmeldung	- Bußgelder - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - Sonderprüfungen - Strafrechtliche Risiken
3	Datenschutz / DSGVO	Art. 24-35 DSGVO	technische und organisatorische Maßnahmen, Verzeichnis, Sicherheit, Datenschutzfolgeabschätzung, Meldeprozesse	DSGVO anwendbar seit 25.05.2018	- Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage - Datenpanne ohne Meldung - Fehlende Löschprozesse - Unzureichende Auftragsverarbeitung	- Bußgelder - Schadensersatz - Untersagungsverfügungen - Reputationsschäden
4	Hinweisgeberschutz / Whistleblowing	§§12 HinSchG	Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen und Meldekanäle	ab 02.07.2023 : ab 250 Beschäftigte ab 17.12.2023 : ab 50 Beschäftigte	Keine interne Meldestelle Verletzung der Vertraulichkeit Repressalien gegen Hinweisgeber Fehlende Rückmeldung	- Bußgeld - Arbeitsrechtliche Ansprüche - Reputationsschäden - Eskalation an externe Stellen
5	Lieferkette / Menschenrechte	§§4-10 LkSG	Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren	ab 01.01.2023 : ab 3.000 Beschäftigten ab 01.01.2024 : ab 1.000 Beschäftigten	- Keine Risikoanalyse Fehlendes Beschwerdeverfahren Keine Abhilfe trotz bekannter Menschenrechtsverletzungen	- Bußgelder - Behördliche Anordnungen - Ausschluss von öffentlichen Aufträgen - Reputationsstellen
6	IT-Sicherheit / NIS-2	Art. 20 + 21 NIS-2-Richtlinie	Leitungsverantwortung und Cybersicherheits-Risikomanagementmaßnahmen	ab 06.12.2025	Kein Incident-Response-Prozess (=Verfahren zum Erkennen und Bewältigen von Cybersicherheitsvorfällen) - Fehlende Risikoanalyse - Unzureichende Lieferkettensicherheit - Verspätete Meldung	- Bußgelder - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - Betriebsunterbrechungen
7	KRITIS/BSIG	§8a BSIG	KRITIS-Betreiber müssen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen nach Stand der Technik treffen und nachweisen	Seit 2015/2016 Fortlaufende Weiterentwicklung durch IT-Sicherheitsgesetze	Fehlender Stand-der-Technik-Nachweis - Unzureichendes Notfallmanagement Mangelhafte Sicherheitskonzepte	- BSI-Anordnungen - Bußgelder - Nachweispflichten - Versorgungs- und Betriebsrisiken

Stand: 21.07.2026

Nr.	Themenbereich		Rechtsquelle/Konkrete Compliance-Anforderung	Geltungsbeginn	Typischer Verstoß (Beispiele)	Rechtsfolgen
8	Cyber Resilience Act	CRA VO (EU) 2024/2847	Security-by-Design (bei Entwicklung Sicherheitsanforderungen beachten), Schwachstellen über den Produktlebenszyklus managen; Meldepflichten bei Vorfällen	Meldepflichten ab 11.09.2026 Hauptpflichten ab: 11.09.2027	• Produkt mit bekannten Schwachstellen • Fehlende Sicherheitsupdates • Kein Produktlebenszykluskontrollsystem	• Marktüberwachung • Produktrückruf • Vertriebsverbot • Bußgelder
9	KI-Compliance / EU AI Act	Art. 9+17 EU AI Act	Risikomanagementsystem und Qualitätsmanagementsystem für Hochrisiko-KI	Verbote bestimmter KI-Praktiken seit 02.02.2025 Zentrale Pflichten grundsätzlich ab 02.08.2026	• Hochrisiko-KI ohne Risikomanagement • Fehlende Datengovernance • Keine menschliche Aufsicht	• Hohe Bußgelder • Marktverbote • Rücknahme- oder Korrekturpflichten • Haftungsrisiken
10	Antikorruption	§§ 30, 130 OWiG	Korruptionsstraftatbestände im StGB; Pflicht, betriebsbezogene Pflichtverletzungen durch angemessene Organisation zu verhindern)	Laufend	• Bestechung im Vertrieb • Scheinberaterverträge • Unzulässige Geschenke und Einladungen	• Strafverfahren gegen Personen • Unternehmensgeldbußen • Vermögensabschöpfung • Reputationsschäden •
11	Exportkontrolle / Sanktionen	EU-Sanktionsverordnungen	faktische Pflicht zu Screenings-, Genehmigungs- und Kontrollprozessen	Laufend; besonders verschärft seit 2022 durch Russland-Sanktionen	• Lieferung an sanktionierte Personen • Export genehmigungspflichtiger Güter ohne Genehmigung • Umgehungsgeschäfte	• Straf- und Bußgeldrisiken • Einziehung • Lieferstopp • Verlust von Genehmigungen • Reputationsschäden •
12	Arbeitsrecht / HR-Compliance	Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht, künftig: EU-Entgelttransparenzrichtlinie	faktisch: HR-System, das Diskriminierung, Arbeitsschutz-, Arbeitszeit- und Vergütungsrisiken systematisch adressiert)	Bestehende HR-Pflichten: laufend EU-EntgelttransparenzRL: ab 07.06.2026	• Diskriminierende Vergütung • Arbeitszeitverstöße • Unzulässige Beschäftigtendatenverarbeitung	• Schadensersatz • Entschädigung • Bußgelder • Arbeitsgerichtliche Verfahren

Zehn Treiber für Compliance-Management-Systeme und betroffene Unternehmen

Hinweis: Ein **Compliance-System** wird in verschiedenen Rechtsbereichen **nicht immer ausdrücklich als „CMS“** verlangt, aber über **konkrete Organisations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten** **faktisch** gefordert.

Beispielsunternehmen:

A	Maschinenbau-Export GmbH, 180 Mitarbeiter, Export von Maschinen mit Steuerungssoftware	D	FinTechZahlungsdienste GmbH, 70 Beschäftigte, reguliertes Zahlungsinstitut	G	Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei PartG mbH, 55 Beschäftigte
B	Cloud-Managed-Service GmbH, 95 Beschäftigte, SaaS, Hosting, IT-Betrieb, KI-Modul	E	Schreinerei & Innenausbau GmbH, 85 Beschäftigte, mittelgroßer Handwerksbetrieb	H	Onlinehändler – E-Commerce GmbH, 60 Beschäftigte, eigener Webshop, Marktplatzvertrieb
C	Diagnostiklabor-Pflegeverbund gGmbH, 230 Beschäftigte, Gesundheitsdaten	F	Lebensmittelhersteller & Großhandels GmbH, 85 Beschäftigte, internationale Lieferanten	I	Architekturbüro GmbH, 55 Beschäftigte; öffentliche und private Auftraggeber

✓	anwendbar	⚠	Nur risikoabhängig anwendbar	✗	Nicht anwendbar / regelmäßig kein Schwerpunkt
---	-----------	---	------------------------------	---	---

Nr.	Themenbereich	Rechtsquelle	Warum braucht es ein Compliance-System oder faktische Regelungen?	A Maschinenbau	B Cloud	C Gesundheit	D FinTech	E Handwerk	F Lebensmittel	G StB/WP	H online	I Architekt
1	Steuer / Tax Compliance	AO; insbes. § 153 AO	Steuerliche Pflichten müssen richtig, fristgerecht und nachweisbar erfüllt werden; Fehler müssen erkannt und berichtigt werden; IKS als relevantes Indiz bei der Abgrenzung von Fehlern zu vorsätzlichem Verhalten	✓ USt, Zoll, Verrechnungspreise	✓ USt, digitale Leistungen, Lizenzumsätze	✓ USt, Lohnsteuer Gemeinnützigkeitsthemen	✓ USt, komplexe Transaktions- und Steuerdaten	✓ USt, Lohnsteuer, Bau-/Montageleistungen,	✓ USt	✓ Besonders hoch: eigene Pflichten plus Beratung fremder Steuerpflichtiger	✓ USt, grenzüberschreitender Warenverkauf	✓ USt, Projektabrechnungen, Subunternehmer
2	Geldwäsche / AML-VO	Aktuell: §§ 4-6 GwG Künftig Art. 9ff. AML-VO	Risikomanagement, Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen; mit ausdrücklich geforderten internen Strategien, Verfahren, und Kontrollen	⚠ bei Hochrisikogeschäften, Export-/Sanktionsnähe	⚠ bei Zahlungsabwicklung nur mittelbar; sonst eher KYC ggü Geschäftskunden	✗ idR kein GwG-Verpflichteter	✓ Kernpflicht als Finanzunternehmen	✗ idR kein Kernbereich; nur bei ungewöhnlichen Barzahlungen, Immobiliennähe	⚠ bei Bargeschäften/Handel nur je nach Ausgestaltung	✓ Verpflichteter nach GwG	⚠ kein klassischer GwG_Verpflichteter; nur bei ungewöhnlichen Zahlungsströmen	⚠ kein typischer GwG_Verpflichteter; relevant bei Immobiliennähe, ungewöhnlichen Investorenstrukturen
3	Datenschutz / DSGVO	Art. 24-35 DSGVO	technische und organisatorische Maßnahmen, Verzeichnis, Sicherheit, Datenschutzfolgeabschätzung, Meldeprozesse	✓ Beschäftigten-, Kunden- und Lieferantendaten	✓ Kernrisiko: Kundendaten, Cloud, Auftragsverarbeitung	✓ Bes. hoch: Gesundheitsdaten	✓ Finanz- und Identitätsdaten	✓ Beschäftigten, Kunden- und Lieferantendaten	✓ Beschäftigten, Kunden- und Lieferantendaten	✓ Beschäftigten, Kunden- und Steuerdaten	✓ Kunden-, Lieferantendaten, Tracking, Webanalyse	✓ Beschäftigten, Kunden- und Lieferantendaten
4	Hinweisgeberschutz / Whistleblowing	§§12 HinSchG	Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen und Meldekanäle	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte	✓ Über 50 Beschäftigte

Nr.	Themenbereich	Rechtsquelle	Warum braucht es ein Compliance-System oder faktische Regelungen?	A Maschinenbau	B Cloud	C Gesundheit	D FinTech	E Handwerk	F Lebensmittel	G StB/WP	H online	I Architekt
5	Lieferkette / Menschenrechte	§§4-10 LkSG	Risikomanagement , Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen , Beschwerdeverfahren	△ indirekt: Lieferant für größere Kunden	△ indirekt: Lieferant für größere Kunden	△ indirekt: Beschaffung, Pflege-/ Medizinprodukte	△ Dienstleister großer Finanzunternehmen	△ indirekt über Holzlieferketten, Kundenanforderungen	✓ Besonders relevant: Agrar-/ Rohstofflieferketten, Verpackung, Logistik	✗ eher gering; evtl.. wenn Kanzlei Dienstleister größerer Mandanten	△ indirekt über Kunden, Banken oder Marktplätze	△ indirekt über Anforderungen von Auftraggebern
6	IT-Sicherheit/NIS-2	Art. 20 + 21 NIS-2-Richtlinie	Leitungsverantwortung und Cybersicherheits-Risikomanagementmaßnahmen	△ vernetzte Maschinen	✓ Typischer NIS2-Treiber	✓ Gesundheitssektor und sensible Systeme	✓ Finanzsektor, zusätzlich DORA	✗ idR keine unmittelbaren NIS2-Pflichten	△ Produktion/Logistik: direkte NIS2-Pflichte nur bei Sektor-/Größenschwelle	△ Berufsgheimnisträger mit hohem Schutzbedarf; idR nicht NIS2	✓ Webshop, Zahlungsprozesse; NIS2 nicht direkt, aber IT-Sicherheit hoch; nur bei Sektor-/Größenschwellen	△ relevant, aber nicht NIS2 direkt
7	Cyber Resilience Act	CRA VO (EU) 2024/2847	Security-by-Design (bei Entwicklung Sicherheitsanforderungen beachten), Schwachstellen über den Produktlebenszyklus managen; Meldepflichten bei Vorfällen	✓ Maschinen mit digitaler Steuerung/Software	✓ Softwareprodukte/SaaS – mindestens Security-prozesse	△ nur bei eigener Software/ Medizinprodukten	△ nur bei eigenen Apps /FinTech Software	△ nicht einschlägig, Ausn: Produkte mit digitalen Elementen (smart Home)	△ bei importierten smarten Geräten, Produktlinien	✗ idR nicht einschlägig	△ nur einschlägig, wenn eigene Apps, smarte Produkte etc. vertrieben werden	✗ idR nicht einschlägig
8	KI-Compliance / EU AI Act	Art. 9+17 EU AI Act	Risikomanagementsystem und Qualitätsmanagementsystem für Hochrisiko-KI	△ nur bei KI-gestützter Maschinensteuerung/Qualitätsprüfung	✓ KI-Modul als Produkt oder HR-Entscheidungssystem	△ nur bei KI in Diagnostik Personalplanung, ggf. hochsensibel	△ Betrugsprävention, Kredit- und Zahlungsrisiko, abhängig von Nutzung	△ nur bei KI in HR-Tools oder bei Kundenbewertung	△ nur bei KI in Produktionsplanung/	△ nur bei KI in HR-Tools , Beratung, Prüfung	△ nur bei KI in Marketing und in HR	△ Einsatz von KI für Ausschreibungen, HR
9	Antikorruption, Exportkontrolle / Sanktionen	§§ 30, 130 OWiG EU-Sanktionsverordnungen	Korruptionsstraftatbestände im StGB; Pflicht, betriebsbezogene Pflichtverletzungen durch angemessene Organisation zu verhindern) faktische Pflicht zu Screenings-, Genehmigungs- und Kontrollprozessen	✓ Sehr relevant; Auslands-geschäft	△ Geschäftspartner-/Sanktions-screening	△ Beschaffung, Spenden, Kooperationen	✓ Finanzsanktionen, Fraud, Geschäftspartnerprüfung	△ bei öffentlichen Aufträgen, Vergaben, Subunternehmer	△ Lieferanten, Großkunden, öffentliche Abnehmer	✓ Mandantenan-nahme, Unabhängigkeit, Geldwäs-che	△ Sanktionslistenprüfung bei internationalen Kunden/Lieferanten	✓ Bes. bei öffentlichen Aufträgen, Subunternehmer
10	Arbeitsrecht / HR-Compliance	Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht, künftig: EU-Entgelttransparenzrichtlinie	faktisch: HR-System, das Diskriminierung, Arbeitsschutz-, Arbeitszeit- und Vergütungsrisiken systematisch adressiert)	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, Schicht-/Montage-einsätze	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, Remote Work, Arbeitszeit	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, Schichtdienst, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, reguliertes HR, Vergütung	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, Baustelle / Arbeitsschutz	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, Schichtarbeit	✓ Alle Arbeitgeberpflichten	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, Lager, Versand, Schicht	✓ Alle Arbeitgeberpflichten, Projektarbeit, Baustellen

Zwölf ausgewählte regulatorische Treiber für Compliance Management-Systeme (Stand: 30.06.2026)

Hinweis: Ein **Compliance-System** wird in verschiedenen Rechtsbereichen **nicht immer ausdrücklich als „CMS“** verlangt, aber über **konkrete Organisations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten** **faktisch** gefordert.

Nr.	Themenbereich		Rechtsquelle/Konkrete Compliance-Anforderung	Geltungsbeginn	Typischer Verstoß (Beispiele)	Rechtsfolgen
1	Steuer / Tax Compliance	AO; insbes. § 153 AO	insbesondere steuerliche Erklärungs-, Aufzeichnungs- und Berichtigungspflichten § 153 AO; BMF-AEAO zu § 153 AO mit Hinweis auf innerbetriebliches Kontrollsystem als Indiz gegen Vorsatz/Leichtfertigkeit	Laufend , BMF-Hinweis seit 2016	- Fehlerhafte USt-Voranmeldungen, - Unvollständige Steuererklärungen, - Verspätete Berichtigung erkannter Fehler	- Steuernachzahlung - Zinsen - Säumniszuschläge - Bußgeld - Steuerstrafverfahren - Organhaftung
2	Geldwäsche / AML-VO	Aktuell: §§ 4-6 GwG Künftig Art. 9ff. AML-VO	Risikomanagement, Risikoanalyse, interne Sicherungsmaßnahmen; mit ausdrücklich geforderten internen Strategien, Verfahren, und Kontrollen	GwG: bereits aktuell geltend Neue AML-VO: ab 10.07.2027	Fehlende KYC-Prüfung („Know Your Customer“) Keine PEP-Prüfung - Unzureichendes Transaktionsmonitoring Verspätete Verdachtsmeldung	- Bußgelder - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - Sonderprüfungen - Strafrechtliche Risiken
3	Datenschutz /DSGVO	Art. 24-35 DSGVO	technische und organisatorische Maßnahmen, Verzeichnis, Sicherheit, Datenschutzfolgeabschätzung, Meldeprozesse	DSGVO anwendbar seit 25.05.2018	- Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage - Datenpanne ohne Meldung - Fehlende Löschprozesse - Unzureichende Auftragsverarbeitung	- Bußgelder - Schadensersatz - Untersagungsverfügungen - Reputationsschäden
4	Hinweisgeberschutz / Whistleblowing	§§12 HinSchG	Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen und Meldekanäle	ab 02.07.2023 : ab 250 Beschäftigte ab 17.12.2023 : ab 50 Beschäftigte	Keine interne Meldestelle Verletzung der Vertraulichkeit Repressalien gegen Hinweisgeber Fehlende Rückmeldung	- Bußgeld - Arbeitsrechtliche Ansprüche - Reputationsschäden - Eskalation an externe Stellen
5	Lieferkette/Menschenrechte	§§4-10 LkSG	Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren	ab 01.01.2023 : ab 3.000 Beschäftigten ab 01.01.2024 : ab 1.000 Beschäftigten	- Keine Risikoanalyse Fehlendes Beschwerdeverfahren Keine Abhilfe trotz bekannter Menschenrechtsverletzungen	- Bußgelder - Behördliche Anordnungen - Ausschluss von öffentlichen Aufträgen - Reputationsstellen
6	IT-Sicherheit/NIS-2	Art. 20 + 21 NIS-2-Richtlinie	Leitungsverantwortung und Cybersicherheits-Risikomanagementmaßnahmen	ab 06.12.2025	Kein Incident-Response-Prozess (=Verfahren zum Erkennen und Bewältigen von Cybersicherheitsvorfällen) - Fehlende Risikoanalyse - Unzureichende Lieferkettensicherheit - Verspätete Meldung	- Bußgelder - Aufsichtsrechtliche Maßnahmen - Betriebsunterbrechungen
7	KRITIS/BSIG	§8a BSIG	KRITIS-Betreiber müssen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen nach Stand der Technik treffen und nachweisen	Seit 2015/2016 Fortlaufende Weiterentwicklung durch IT-Sicherheitsgesetze	Fehlender Stand-der-Technik-Nachweis - Unzureichendes Notfallmanagement Mangelhafte Sicherheitskonzepte	- BSI-Anordnungen - Bußgelder - Nachweispflichten - Versorgungs- und Betriebsrisiken

Nr.	Themenbereich		Rechtsquelle/Konkrete Compliance-Anforderung	Geltungsbeginn	Typischer Verstoß (Beispiele)	Rechtsfolgen
8	Cyber Resilience Act	CRA VO (EU) 2024/2847	Security-by-Design (bei Entwicklung Sicherheitsanforderungen beachten), Schwachstellen über den Produktlebenszyklus managen; Meldepflichten bei Vorfällen	Meldepflichten ab 11.09.2026 Hauptpflichten ab: 11.09.2027	• Produkt mit bekannten Schwachstellen • Fehlende Sicherheitsupdates • Kein Produktlebenszykluskontrollsystem	• Marktüberwachung • Produktrückruf • Vertriebsverbot • Bußgelder
9	KI-Compliance/ EU AI Act	Art. 9+17 EU AI Act	Risikomanagementsystem und Qualitätsmanagementsystem für Hochrisiko-KI	Verbote bestimmter KI-Praktiken seit 02.02.2025 Zentrale Pflichten grundsätzlich ab 02.08.2026	• Hochrisiko-KI ohne Risikomanagement • Fehlende Datengovernance • Keine menschliche Aufsicht	• Hohe Bußgelder • Marktverbote • Rücknahme- oder Korrekturpflichten • Haftungsrisiken
10	Antikorruption	§§ 30, 130 OWiG	Korruptionsstraftatbestände im StGB; Pflicht, betriebsbezogene Pflichtverletzungen durch angemessene Organisation zu verhindern)	Laufend	• Bestechung im Vertrieb • Scheinberaterverträge • Unzulässige Geschenke und Einladungen	• Strafverfahren gegen Personen • Unternehmensgeldbußen • Vermögensabschöpfung • Reputationsschäden •
11	Exportkontrolle/Sanktionen	EU-Sanktionsverordnungen	faktische Pflicht zu Screenings-, Genehmigungs- und Kontrollprozessen	Laufend; besonders verschärft seit 2022 durch Russland-Sanktionen	• Lieferung an sanktionierte Personen • Export genehmigungspflichtiger Güter ohne Genehmigung • Umgehungsgeschäfte	• Straf- und Bußgeldrisiken • Einziehung • Lieferstopp • Verlust von Genehmigungen • Reputationsschäden •
12	Arbeitsrecht / HR-Compliance	Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht, künftig: EU-Entgelttransparenzrichtlinie	faktisch: HR-System, das Diskriminierung, Arbeitsschutz-, Arbeitszeit- und Vergütungsrisiken systematisch adressiert)	Bestehende HR-Pflichten: laufend EU-EntgelttransparenzRL: ab 07.06.2026	• Diskriminierende Vergütung • Arbeitszeitverstöße • Unzulässige Beschäftigtendatenverarbeitung	• Schadensersatz • Entschädigung • Bußgelder • Arbeitsgerichtliche Verfahren

Stand: 21.07.2026

Dokumentiertes Soll-System	1 Verpflichtetenkreis a) Grundstruktur - Finanzsektor: Kredit- und Finanzinstitute, Zahlungs- und E-Geld-Institute, Versicherer etc. - Bestimmte Nicht-Finanzberufe: Wirtschaftsprüfer/vBP, Steuerberater, Rechtsanwälte, Notare, Immobilienmakler, Glücksspiel, Güterhändler b) Neuerungen/Erweiterungen: - Einbeziehung von Krypto-Dienstleistern, Crowdfunding-Plattformen - Einbeziehung weiterer Nicht-Finanzakteure, wie z.B. bestimmte Akteure im Profi-Fußball und zusätzlicher Händler hochwertiger Güter und Kulturgüter - EU-weit einheitliche Definition und Abgrenzung der Verpflichteten; nationale „Sonderwege“ werden deutlich reduziert
	2 Interne Organisation und Risikomanagement a) Risikomanagement (Risikobasierter Ansatz) - Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse (jährlich) - Interne Sicherungsmaßnahmen: Richtlinien, Kontrollen, Schulungen, Überwachung b) Interne Organisation/Governance - Einrichtung interner Sicherungsmaßnahmen (IKS, Prozesse, Richtlinien, Schulungen, Überwachungen) c) Neuerungen/Erweiterungen: - Pflicht zu risikobasiertem AML-System mit unternehmensweiter Risikoanalyse - Pflicht zur Berücksichtigung einheitlich festgelegter Risikofaktoren (u. a. Hochrisikodrittländer, PEP, komplexe Strukturen, Sanktionsrisiken) - Verpflichtende Erstellung eines mit der Risikoanalyse verknüpften Kontrollplans (Welche Kontrollen adressieren welches Risiko, Frequenz, Zuständigkeit) - Benennung eines Compliance-Managers (Mitglied des Leitungsorgans) mit ausdrücklicher Gesamtverantwortung für AML-Compliance - Klare Eingliederung des Geldwäschebeauftragten als operativer AML-Fachverantwortliche unterhalb des Compliance-Managers - Stärkere Anforderungen an gruppenweite AML-Strukturen –(Konzern-/Netzwerk-Governance)
	3 Kundensorgfaltspflichten a) Basis-Sorgfaltspflichten - Identifizierung des Kunden und ggf. des Vertreters - Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung - Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung inkl. Transaktionen b) Neuerungen/Erweiterungen: - EU-weit harmonisierte Standard-Sorgfaltspflichten mit klaren Vorgaben zu Aktualisierungszyklen und risikobasierter Vertiefung (Enhanced Due Diligence) - Konkretisierung zulässiger Formen der Fernidentifizierung und digitaler Identitätsnachweise (eID, qualifizierte Vertrauensdienste) - Einheitliche Vorgaben zum Umgang mit Hochrisikokunden, PEP, komplexen Strukturen etc. - Möglichkeiten und Grenzen vereinfachter Sorgfaltspflichten bei geringem Risiko

4 Wirtschaftliches Eigentum und Transparenz a) Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (UBO = „Ultimate Beneficial Owner“) - Pflicht zur Identifizierung der natürlichen Person(en), die letztlich Eigentum oder Kontrolle ausüben - Nutzung von Registern (Transparenzregister u.ä.) als zentrale Informationsquelle b) Neuerungen/Erweiterungen: - EU-weit harmonisierte UBO-Definition und Durchrechnungs-Methodik (inkl. einheitlicher Schwellenwerte, Kontrollkriterien, „oberste Führungsebene“ als Auffanglösung) - Möglichkeit abgesenkter UBO-Schwellenwerte in Hochrisikofällen - Stärkere Vernetzung mit nationalen Transparenzregistern und Mechanismus zur Datenqualität - Dokumentation, wenn UBO trotz angemessener Bemühungen nicht festgestellt werden kann inkl. Risikofolgen und Maßnahmen (z.B. keine Aufnahme der Geschäftsbeziehung)
5 Meldepflichten und Dokumentation a) Verdachtsmeldungen - Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen oder Sachverhalte an die nationale FIU - Grundsatz der Nichtausführung/Unterbrechung verdächtiger Transaktionen bis zur Freigabe oder Ablauf der Frist b) Neuerungen/Erweiterungen: - EU-weite harmonisierte Vorgaben zu Inhalt, Form und Fristen von Verdachtsmeldungen; technische Standards und Leitlinien der AMLA - Nicht-Auslagerbarkeit bestimmter Kernpflichten (insb. Abgabe von Verdachtsmeldungen durch das verpflichtete Unternehmen, nicht durch externe GWB) - Anzeige der Abberufung des GWB an die Aufsicht inkl. Begründung; Nutzung dieser Infos für risikobasierte Aufsicht und Informationsaustausch
6 Begrenzung anonymer Instrumente a) Bargeldnutzung - schon bisher besondere Pflichten bei hohen Bartransaktionen (identifizieren, ggf. melden) b) Neuerungen/Erweiterungen: - EU-weit einheitliche Bargeld-Obergrenze von 10.000 EUR für gewerbliche Transaktionen; darüber hinausgehende Barzahlungen sind grundsätzlich unzulässig bzw. lösen strenge Pflichten aus. - Bereits ab 3.000 EUR greifen verschärfte Identifizierungs- und Dokumentationspflichten, auch für bislang nicht oder nur punktuell verpflichtete Händler, z. B. bei Autohändlern, Möbelhändlern, Schmuckverkäufern - Begrenzung bzw. schrittweise Abschaffung anonymer Prepaid-Instrumente und vergleichbarer Produkte - Strenge Anforderungen an Krypto-Werte u. a. durch Zusammenspiel mit der sog. „Travel Rule“ (Mitführung von Sender-/Empfängerdaten bei Transfers)

3

Steuerberaterkammern, bzw. Wirtschaftsprüferkammer für die deutschen Berufsstände WP/StB

„Aufseher“ nach AML-VO

mit Aufsichts- und Prüfungsfunktion

Erhält Informationen über Abberufung des Compliance Officers (für alle Praxisgrößen)	
Information darf	
	- als aufsichtsrechtliches Signal genutzt werden (z. B. Anlass für vertiefte Prüfung), - in risikobasierte Aufsichtsplanung einfließen (z. B. Praxis in höhere Risikokategorie einzustufen) und - für Kooperationsmechanismen mit anderen Behörden nutzen (z. B. mit FIU, Strafverfolgung, wenn systemische Missstände vorliegen)
Deutsche Sonderregelung: Bei WP-Praxen mit mehr als 30 Berufsangehörigen : erhält die WPK Informationen über Ernennung und Abberufung des Geldwäschebeauftragten (Anordnung WPK)	

1

Compliance Manager, kurz „CM“
Art. 11 Abs. 1 AML-VO



Governance-Funktion auf Leitungsebene

Leitungsebene	Mitglied des Leitungsorgans in Geschäftsleitungsfunktion
Gesamtverantwortung	Verantwortlich für die Einhaltung der AML-VO , der Geldtransfer-VO und aufsichtsrechtlicher Verwaltungsakte
Systemverantwortung (Ablauforganisation)	Sicherstellung, dass interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Risikolage der WP-Praxis passen und tatsächlich umgesetzt werden
Ressourcenverantwortung	Sicherstellung, dass ausreichende personelle, sachliche und technische Ressourcen vorhanden sind.
Schwachstellenmanagement	Entgegennahme von Informationen über wesentliche Schwachstellen im System und Verpflichtung zur Abhilfe
Berichtspflicht	Regelmäßige , mindestens jährliche Berichterstattung an das Leitungsorgan (Geschäftsführerkreis) über Umsetzung, Ergebnisse und Verbesserungsbedarf. (Dokumentationserfordernis im Innen- und Außenverhältnis wird empfohlen)

Zentrale Leitfrage:

Ist unser kanzleiindividuelles System zur Geldwäschebekämpfung angemessen und wirksam?

Bei **Abberufung**: Unterrichtung „Aufseher“

Ernennung

Abberufung

2

Compliance Officer, kurz „CO“
Art. 11 Abs. 2 AML-VO



Operativer Geldwäschebeauftragter

Ernennung notwendig	Vom Leitungsorgan zu ernennen
Hierarchie	Ausreichend hohe hierarchische Stellung innerhalb der Belegschaft
Tagesgeschäft (Ablauforganisation)	Verantwortung für die laufende Umsetzung der Strategien, Verfahren und Kontrollen im operativen Tagesgeschäft
Risikoanalyse	Erstellung bzw. Fortschreibung der unternehmensweiten Risikoanalyse ; Vorlage zur Genehmigung an das Leitungsorgan
Sanktionsbezug	Einbindung gezielter finanzieller Sanktionen in die Geldwäsche-Kontrollen
Behördenkontakt	Kontaktstelle für zuständige Behörden , bei deutschen WP-Praxen, insbesondere gegenüber der WPK als Aufsicht
Verdachtsmeldungen	(Mit-)Verantwortung für Meldungen verdächtiger Transaktionen bzw. Sachverhalte an die FIU
Mitarbeiterintegrität	Einbindung in Zuverlässigkeits-, Schulungs- und Sensibilisierungsprozesse
Berichte an Leitung	Berichtet unabhängig und direkt an das Leitungsorgan; warnet bei Risikoentwicklungen oder Systemschwächen

Zentrale Leitfrage:

Funktionieren die eingeführten Prozesse zur Geldwäschebekämpfung im Tagesgeschäft?

Stand: 21.07.2026

Von der GwG-Pflicht zur AML-VO-Governance: Acht ausgewählte To Dos

Key-Word	Bisher: GwG / WPK	Neu: AML-VO	Möglicher Handlungsbedarf
Governance	- Geldwäschebeauftragter (GWB) als operative Schlüssel-funktion - Gesamtverantwortung bei Pra-xisleitung	Zusätzlich Compliance Manager (CM) als übergeordnetes Mitglied des Leitungsor-gans mit ausdrücklicher AML¹-Verantwor-tung für die Governance-Pflichten (AML) 	1 Rollen klären und abgrenzen (schriftlich) Compliance Manager (CM) auf Leitungsebene und Compliance Officer (CO) (Geldwäschebeauftragter) operativ klar voneinander abzu-grenzen; Anpassungen im Organigramm und den Berichtslinien erforderlich 2 Geschäftsverteilungsplan anpassen - Zuständigkeiten - Entscheidungsrechte - Stellvertretung schriftlich festlegen.
Bestellung/Abberufung	- WP-Praxen sind nicht generell kraft § 7 GwG zur Bestellung ei-nes GWB verpflichtet; - Bestellung kann durch WPK an-geordnet werden - WPK-Anzeige bei bestellpflichti-gen Praxen (> 30 Berufsträger) für Bestellung und Entpflichtung	- Art. 11 Abs. 2 AML-VO verlangt einen Compliance-Officer - Abberufung des CO ist aufsichtssensibel; - Gründe und die Tatsache von häufigem Wechsel können von der Aufsicht für risi-kobasierte Überwachung genutzt werden	3 Anzeige- und Dokumentationsprozess formalisieren Status des gegenwärtig bestellten Geldwäschebeauftragten, der zum CO wird, prüfen: Rollenprofil, Bestellung, Stellvertretung, etc.
Risikoanalyse	§ 4 und § 5 GwG: Risikoanalyse ist zu - dokumentieren, - regelmäßig zu überprüfen - und zu aktualisieren.	Unternehmensweite Risikoanalyse - Stärker in die Compliance-Funktion einge-bunden und - Bei Änderungen des Geschäftsmodells, neuer Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zu aktualisieren.	4 Risikoanalyse revolvierend aktualisieren (Verpflichtung des COs) Anpassung an - AML-VO-Systematik, - Geschäftsmodell, - Mandatsstruktur und - Sanktionsrisiken
Interne Sicherungsmaß-nahmen	§ 6 GwG verlangt angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen	AML-VO spricht von internen Strategien, Ver-fahren und Kontrollen; Diese müssen mit der Risikolage übereinstim-men, umgesetzt und ausreichend ausgestat-tet sein.	5 Integration AML in QS-Handbuch, Kontrollplan und Nachschau Überarbeitung AML/CFT²-Policies (Mandatsannahme, wirtschaftlich Berechtigte, PEPs, Hochrisikoländer etc. und Dokumentation neu verzahnen) - Stärkerer Nachweis der Wirksamkeit des AML-Systems (Einführung von KPIs, Kontroll-tests...) - Engere Verzahnung mit QS/IKS
Ressourcen, Ausstattung	§ 7 GwG verlangt, dass dem GWB ausreichende Befugnisse und not-wendige Mittel zugeteilt werden	AML-VO verlangt ausdrücklich angemessene Ressourcen einschl. Personal und Technologie für die Compliance-Funktionen „keine Zeit“ gibt es nicht	6 Ressourcen dokumentieren (Planung & Dokumentation der Zeiten) (Zeitbudget, Personal, IT-Unterstützung, Datenzugriff und Befugnisse der AML/CFT-Funktion nachweisbar sicherstellen; Ressourcenbeschluss dokumentieren)
Berichtswesen	Jährlicher/regelmäßiger Bericht des GWB an die Praxisleitung	Zweistufiges Reporting:  a) Compliance Officer (CO) berichtet fach-lich b) Compliance Manager (CM) berichtet for-mal an Leitungsorgan, ggf. zusammenge-fasster Bericht an komplette Geschäftslei-tung	7 Standardisierte Berichtsformate einführen u.a. Regelmäßigen AML/CFT-Bericht an die Leitung mit Risiken, Kontrollen, Verdachtsfäl-len, Schulungen, Mängeln und Maßnahmenplan etablieren. 8 Wirksamkeit nachweisen Kontrollen, Schulungen, Mängelbeseitigung und Follow-up so dokumentieren, dass die Funktionsfähigkeit des Systems prüf- und aufsichtsg geeignet belegt werden kann.

¹ AML = Anti-Money Laundering = Bekämpfung von Geldwäsche
² CFT = Countering the Financing of Terrorism = Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

TEIL I: Allgemeine Dokumentation zu GwG-Pflichten

A. Risikoanalyse (**Aufträge / Mandate pro Jahr aufsteigend**)

Erstaufnahme → Ergebnis: Verstärkte / Erleichterte Sorgfaltspflichten

Jahresupdate → Ergebnis: geänderte Beurteilung ggü. Vorjahr

B. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Register 1: **Aktive Mandate pro Jahr aufsteigend**

Identifizierungsbogen der WPK

Nachweise zur Identifizierung (Ausweisdokumente / Registerauszüge)

- Vertragspartner
- auftretende Person
- wirtschaftlich Berechtigte (inkl. TR)
- Überlegungen / Ergänzungen / Aufzeichnungen zu den Geschäftsbeziehungen

Register 2: Verdachtsmeldungen

Register 3: Rückfragen FIU

Register 4: Unterlagen für abgegangene Mandate (inaktiv)

TEIL II: Interne Sicherungsmaßnahmen

Register 1: Vordrucke / Formulare

Register 2: Aufzeichnungen zu den kanzleiindividuellen Maßnahmen

Register 3: **(pro Jahr)**

- Schulungsprotokolle
- Fortbildungsmaterialien, etc.

TEIL III: Literatur / Rechtliche Grundlagen

1. Formularwesen
2. Kurzdarstellung
3. Anwendungshinweise

Anleitung: Videoidentifizierung in 7 Schritten

Als Wirtschaftsprüfer, der einen Mandanten im Ausland per Video identifizieren möchte, läuft das Verfahren nach dem neuen Referentenentwurf der Geldwäsche-Videoidentifizierungsverordnung in der Praxis wie folgt ab:

Vorgehensweise in 7 Schritten

VORBEREITUNG	
	- Das Videoidentifizierungsverfahren ist besonders praktisch, um sicher und ortsunabhängig Mandanten zu identifizieren – z. B. - Anwendungsbeispiele: - Vertragsabschlüsse - Kontoeröffnungen oder - Immobilientransaktionen im Ausland
Schritt 1:	Vorbereitung beim Mandanten
	Sie, ob Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, nutzen einen zertifizierten Anbieter für Videoidentifizierung oder setzen es intern mit geschultem Personal um - Der Mandant braucht - gutes Internet - Smartphone/Laptop mit Kamera und Mikrofon - ein gültiges Ausweisdokument (z. B. Personalausweis oder Reisepass mit Sicherheitsmerkmalen)
Schritt 2:	Start des Videoanrufs
	- Der Mandant startet das Verfahren über einen Link (Zoom) oder eine App. - Zu Beginn muss der Mandant / Geschäftspartner ausdrücklich zustimmen, dass der Vorgang aufgezeichnet wird (Bild und Ton). Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht für GwG-Dokumente.
Schritt 3:	Sichtprüfung des Ausweises
	- Ein geschulter Mitarbeiter Ihres Hauses prüft das Dokument live über Video: - Ist der Ausweis echt (Kontrolle aller Sicherheitsmerkmale)? - Ist das Dokument unbeschädigt? - Stimmt Name, Foto, Geburtsdatum mit den vorliegenden Unterlagen überein?

Stand: 21.07.2026

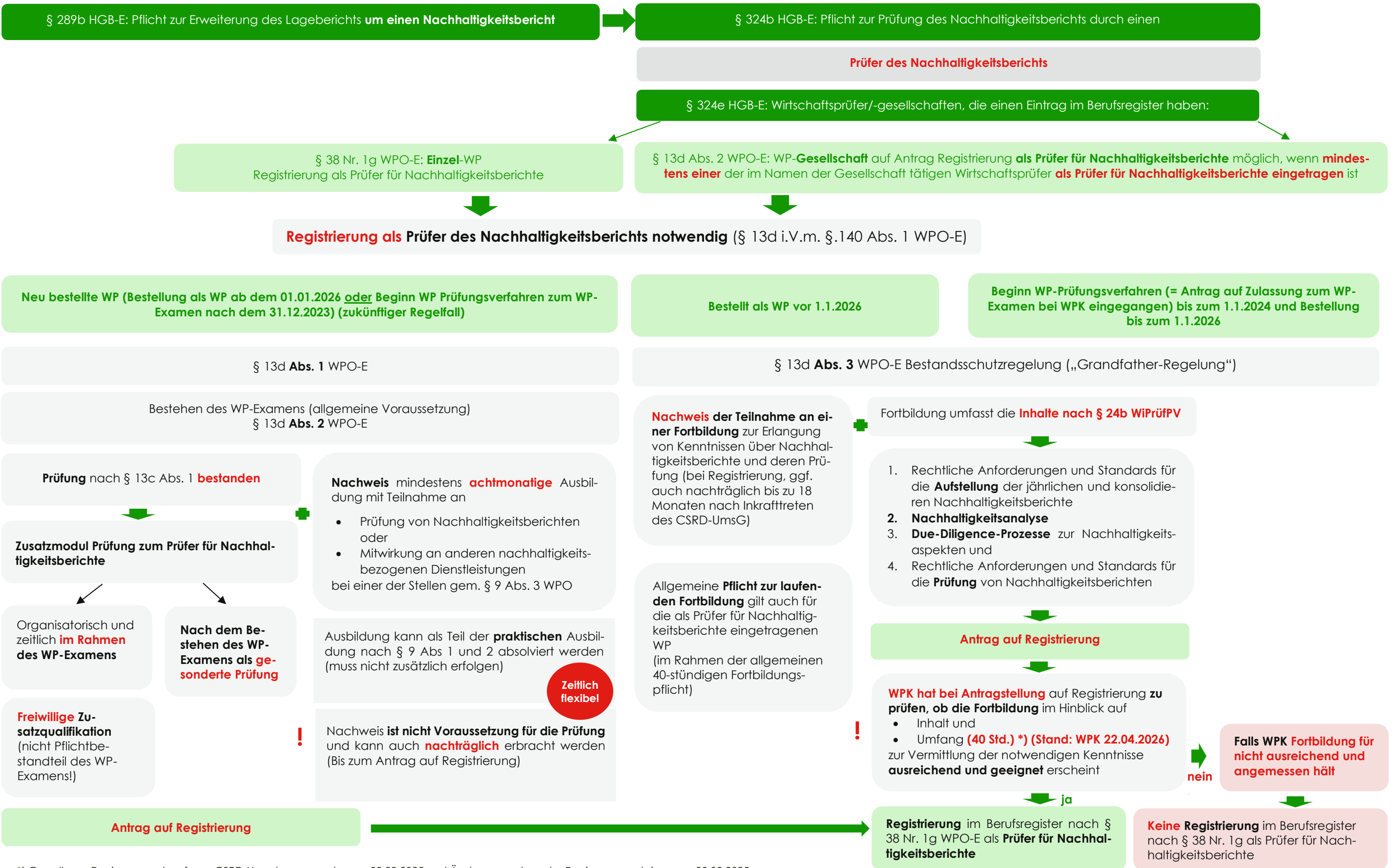
Schritt 4:	Prüfung der Person
	Der Mitarbeiter stellt Fragen (z. B. Geburtsdatum, Grund für die Identifikation), um zu erkennen, ob das Ausweisdokument zur Person passt
Schritt 5:	Vorgehensweise
	- Der Mandant wird aufgefordert: - den Ausweis seitlich zu bewegen und in alle Richtungen zu drehen - den Kopf oder das Licht zu bewegen. So kann ausgeschlossen werden, dass z. B. ein Deepfake vorliegt.
Schritt 6:	TAN-Verifizierung
	- Der Mandant erhält während der Videokonferenz per SMS oder E-Mail eine TAN (Ziffernfolge). - Diese muss er unmittelbar, z. B. per Mail, zurücksenden – als Beweis, dass er „live“ teilnimmt.
Schritt 7:	Abschluss
	- Wenn der Identifizierungsprozess erfolgreich verläuft, ist die Identifikation zutreffend. - Sämtliche Daten und Aufnahmen müssen 5 Jahre lang sicher gespeichert werden.
Das Verfahren darf nicht durchgeführt werden, wenn beispielsweise:	
	- das Video ruckelt oder die Bildqualität zu schlecht ist - das Licht zu dunkel ist - Zweifel an der Echtheit des Ausweises oder der Person bestehen

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen - Timeline der Regulatorik

			Stand: August 2026				
			HGB	CSRD	ESRS	EU-Taxonomie	CSDDD
08.11.2024	● EU-Rat	Budapester Erklärung Forderung nach der " Einführung einer Vereinfachungsrevolution ", indem ein klarer, einfacher und intelligenter Regulierungsrahmen für Unternehmen sichergestellt und Verwaltungs-, Regierungs- und Berichtslast, insbesondere für KMU, drastisch reduziert wird.					
26.02.2025	● EU-Kommission	Legislativpakt - Omnibus zur Vereinfachung der EU-Vorschriften und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit "80": Stop-the-Clock , d.h. zeitliche Verschiebung Anwendung CSRD und CSDDD "81": Anpassung Schwellenwerte und Anforderungen von CSRD, EU-Taxonomie-VO und CSDDD Position 1					
27.03.2025	● EU-Kommission/EFRAG	Mandat zur Erarbeitung von Vorschlägen für ESRS-Vereinfachungen bis 31.10.2025 (verschoben auf 30.11.2025)					
14.04.2025	● EU-Parlament und EU-Rat	Rechtsvorschrift " Stop-the-clock " (Einigung zwischen EU-Parlament und EU-Rat): Verschiebung des Inkrafttretens der Meldepflichten für die Unternehmen, die zuvor erstmals für die Geschäftsjahre 2025 oder 2026 Bericht erstatten mussten (Welle 2 und Welle 3) Veröffentlicht als Richtlinie (EU) 2025/794 im EU-Amtsblatt Beachte: Umsetzung in nationales Recht bis 31.12.2025 notwendig!					
23.06.2025	● EU-Ministerrat	Vorlage seiner Verhandlungsposition zum Vorschlag der EU-Kommission für Änderung CSRD Position 2					
24.06.2025	● EU-Parlament	Vorlage der Verhandlungspositionen einzelner Fraktionen des EU-Parlaments zur Vereinfachung von CSRD und CSDDD					
04.07.2025	● EU-Kommission	Veröffentlichung des Delegierten Rechtsaktes zur Vereinfachung der EU-Taxonomie inkl. F&A-Dokument und Beispielmeldung gültig ab 01.01.2026 für Berichtsjahr 2025					
10.07.2025	● BMJV (Deutschland)	Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der CSRD (RL (EU) 2022/2464) in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung Version 2					
11.07.2025	● EU-Kommission	" Quick-Fix "-Verordnung zur Vereinfachung der ESRS Set 1 für Welle 1 Unternehmen (ab Berichtsjahr 2025) (insbesondere Verlängerung der Phase-in-Regelungen)					
30.07.2025	● EU-Kommission	Offizielle Empfehlung zur Anwendung des freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards für nicht-börsennotierte KMU (VSME)					
31.07.2025	● EFRAG	Entwürfe der überarbeiteten ESRS Set 1 werden veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (Frist: 29.09.2025)					
03.09.2025	● BMJV (Deutschland)	Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der CSRD (RL (EU) 2022/2464) in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung Version 2					
13.10.2025	● EU-Parlament	Vorlage des eigenen Änderungsvorschlags (Verhandlungsposition) zur Änderung der CSRD vorgesehen Position 3					
03.12.2025	● EFRAG	Übergabe der Entwürfe der überarbeiteten ESRS an die EU-Kommission (Veröffentlichung fachlicher Ratschlag an die EU-Kommission zur Überarbeitung des ESRS Set 1) (ED ESRS (2025))					
10.11.2025	● EFRAG	Veröffentlichung im Amtsblatt: " Quick-Fix "-Verordnung zur Vereinfachung der ESRS Set 1 für Welle 1 Unternehmen (ab Berichtsjahr 2025)					
08.12.2025	● Trilog-Verfahren	EU-Parlament, EU-Kommission und EU-Ministerrat finden vorläufige Einigung über die finale Version des Omnibus-Entwurfs mit inhaltlichen Änderungen an der CSRD und CSDDD Kompromissfindung zwischen Position 1,2 und 3					
Ende 2025/ Frühjahr 2026	● Nach erfolgreichem Trilog-Verfahren	Abstimmung und Billigung des finalen Rechtsaktes zur Anpassung CSRD, CSDDD in EU-Parlament, EU-Kommission und EU-Rat und anschließende Veröffentlichung im EU-Amtsblatt					
1. Halbjahr 2026	● EU-Kommission	Abstimmung der Entwürfe ESRS mit Mitgliedsstaaten ; anschließend Veröffentlichung der neuen ESRS durch Delegierten Rechtsakt (voraussichtlich Mitte 2026)					

			Stand: August 2026				
			HGB	CSRD	ESRS	EU-Taxonomie	CSDDD
08.01.2026	●	EU-Mitgliedstaaten	Veröffentlichung im Amtsblatt: Del. VO (EU) 2026/73 der Kommission vom 04.07.2025 zur Änderung der Del.- VO (EU) 2021/2178 hinsichtlich der Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung von Informationen, die über umweltverträgliche Tätigkeiten und die Del.-VO (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 offenzulegen sind				
26.02.2026	●	EU-Kommission	Veröffentlichung im Amtsblatt: Änderungsrichtlinie (EU) 2026/470 zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, Änderungen an der AbschlussprüfungsRL und den Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD (Vereinfachungen im Sinne des Omnibus I-Pakets)				
2026/2027	●	EU-Mitgliedstaaten	Umsetzung der neuen Vorgaben in nationales Recht (i.d.R. beträgt Frist 12 Monate ab Veröffentlichung der geänderten Richtlinie)				
17.03.2026	●	EU-Kommission	Konsultationsentwürfe für zwei Del. VO zur Tax-VO (Ares(2026)2879622 und Ares(2026)9618554) mit Vereinfachungen und Anpassungen a) bei technischen Bewertungskriterien (Del. VO (EU) 2021/2139) b) bei den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Del. VO (EU) 2023/2486)				
31.03.2026	●	Deutschland	Veröffentlichung eines gemeinsamen Änderungsantrags der Regierungsfractionen SPD und CDU/CSU zum CSRD-Umsetzungsgesetz (inkl. Änderungen durch Omnibus-I-Paket) Version 3				
30.04.2026	●	EU-Kommission	Veröffentlichung von Klarstellungen bezüglich der Taxonomie-VO und dem dazugehörigen Del.Rechtsakt zur Berichterstattung (Bekanntmachung C/2026/2558)				
01.07.2026	●	EU-Kommission	Beginn öffentliche Konsultation zu bestimmten Berichtspflichten gem. der Taxonomie-VO (Vorschläge zur Vereinfachung der Berichterstattung) (Ende der Konsultation 12.08.2026)				
03.07.2026	●	EU-Kommission	Annahme der del. Rechtsakte zu den überarbeiteten ESRS (Del. RA C(2026)5010) sowie zur Festlegung des Standards für die freiwillige Berichterstattung (Voluntary Standard, VS); Übermittlung der Del. RA an EU-Parlament und EU-Rat zur Prüfung; sofern keine Einwände erhoben werden, treten sie innerhalb von zweimonatiger Prüfungsfrist in Kraft (diese kann um weitere zwei Monate verlängert werden)				
24.07.2026	●	EFRAG	Veröffentlichung Entwurf für ESRS für Drittstaatenunternehmen (ESRS-40a), die 31.10.2026)				

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*)



*) Grundlage: Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 03.09.2025 und Änderungsantrag der Regierungsparteien vom 30.03.2025
Änderungen durch das künftige endgültige Gesetz möglich.

Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)

		Verantwortlich	Beginn (Plan)	Ende (Plan)	Projektfortschritt berichten an (Frequenz / wen)	Beginn (Ist)	Ende (Ist)	Bemerkung
		(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)
Step 1	KMU (keine gesetzliche Verpflichtung), aber ggf. Markterfordernis durch Auftraggeber - Sondierung der Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts Prospektive Betrachtung: Rechtzeitige Analyse, welche Geschäftspartner eine ESG-Berichterstattung vom Unternehmen fordern könnte: - Kunden (öffentliche Hand), Lieferanten, Banken, Ermittlung der von Geschäftspartner zukünftig benötigten Daten							
Step 2	Einheitliche Beschlussfassung im Geschäftsführungskreis und Einbindung weiterer Führungsebenen - Beschäftigung mit neuen Themen nicht immer beliebt - Projekt vorantreiben und Rückendeckung durch oberste Führungsebene notwendig							
Step 3	Einbindung Gesellschafter und Aufsichtsgremien, Überwachungsorgane Festlegung Eckdaten zum ESG-Projekt: Parameter bspw. Personalstellen, Verantwortlichkeiten, Budget (interne und extern); Zeitschiene; Jour Fix zur gegenseitigen Information und Erfolgskontrolle)							
Step 4	Nachhaltigkeitsteam bestimmen und unternehmensintern kommunizieren - Möglichst fachbereichsübergreifende ESG-Teambildung z. B. Entwicklung, Einkauf, Verkauf, Logistik, Qualitätssicherung, Personal, Legal, Finance, Controlling; Strategie - Berücksichtigung der Verzahnung aller Abteilungen zur Beschaffung der erforderlichen Daten							
Step 5	Unternehmensweite Definition einer Nachhaltigkeitsstrategie Startpunkt der Nachhaltigkeits-Due-Dilligence (mehnjähriger Leitfaden mit Erfolgskontrolle)							
Step 6	Bestandsaufnahme durchführen (Inventur) - Im Betrieb gibt es oft bereits Aktivitäten, um nachhaltiger zu werden. Aber diese standen bislang unter anderen Überschriften (z. B. Kostensenkung) - Erhebung der vorhandenen Aktivitäten im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialaspekten							
Step 7	Zeitschiene für den ESG-Transformationsprozess - Definition von Zuständigkeiten und Handlungsfeldern - Einführung IT-Systeme zur Datenerhebung und -sammlung - Vorgabe von Terminen							
Step 8	Ermittlung unternehmensindividueller Handlungsfelder Umfang abhängig von Unternehmensgröße (Skalierung), Mindestumfang: Wesentlichkeitsanalyse, Einbindung Stakeholder, Wesentlichkeitsmatrix, Abgleich mit Anforderungen nach ESRS, Gap-Analyse							
Step 9	Entwicklung, Festlegung und Freigabe des ESG-Aktivitäten-Maßnahmenplans - Festlegung operativer Ziele mit Bezug zur Nachhaltigkeit - Maßnahmen so festlegen, dass sich Kennzahlen definieren lassen (Erfordernis der Metrik), mit denen die Zielerreichung im Hinblick Nachhaltigkeit gemessen werden kann - Implementierung des ESG-Managementsystems (Gesamtheit sämtlicher ESG-IKS-Prozesse)							
Step 10	Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts und Einbindung des qualifizierten Prüfers, ggf. des Abschlussprüfers - Ermittlung Berichtsinhalte nach ESRS - Inkl. Festlegung notwendiger Kennzahlen							
Step 11	Offenlegung Nachhaltigkeitsbericht im ESEF-Format auf ESAP							
Step 12	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 2026 ff.: „ESG-Update der Aufbau- und Ablauforganisation“, Jährliche Aktualisierung des Nachhaltigkeitskonzepts Nachhaltigkeitsstrategie und wesentliche Themenfelder							

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	rele-vant	nicht rele-vant
-------------	-----	------------	------------------	-----------	-----------------

Long-List der ESG-Themen nach ED-ESRS

Bisher: ESRS 1 AR 16
Neu: ED-ESRS 1
Anhang A: Themenliste

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	rele-vant	nicht rele-vant
		Relevanzbeurteilung i. d. R. auf Ebene der „Unterthemen“			
ESRS 1 „Klimawandel“	1	Klimaschutz	Beachte: Klimawandel ist in der Regel immer wesentlich. Falls Einschätzung „unwesentlich“: BEGRÜNDUNGSPFLICHT		
	2	Anpassung an den Klimawandel			
	3	Energie			
ESRS E2 „Umweltverschmutzung“	4	Luftverschmutzung			
	5	Wasserverschmutzung			
	6	Bodenverschmutzung			
		Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen			
	7	Besorgniserregende Stoffe, einschließlich besonders besorgniserregender Stoffe			
		Besonders besorgniserregende Stoffe			
ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“	8	Mikroplastik			
	9	Wassernutzung, einschließlich Entnahme, Verbrauch, Einleitung und Speicherung	Wasserverbrauch		
		Meeresressourcen	- Wasserentnahme - Ableitung von Wasser - Ableitung von Wasser in die Ozeane - Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen		
ESRS E4 „Biologische Vielfalt – Biodiversität und Ökosysteme“	10	Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlustes Treiber des Biodiversitäts- und Ökosystemwandels (Veränderungen terrestrischer und mariner Lebensräume, invasive Arten)	- Klimawandel - Landnutzungsveränderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsveränderungen - Direkte Ausbeutung - Invasive gebietsfremde Arten - Umweltverschmutzung - Sonstige		
	11	Auswirkung auf den Zustand der Arten	Beispiele: - Populationsgröße von Arten - Globales Ausrottungsrisiko von Arten		
	12	Ausmaß und Zustand terrestrischer und mariner Ökosysteme	Beispiele: - Landdegradation - Wüstenbildung - Bodenversiegelung		

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	rele-vant	nicht rele-vant
ESRS E 5 „Kreislauf-wirtschaft und Res-sourcennutzung“	13	Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen			
	14	Ressourcenzuflüsse, <u>einschl. Ressourcennutzung</u>			
	15	Ressourcenabflüsse im Zusammen-hang mit Produktion und Dienstleistungen			
	16	Ressourcenabflüsse (Abfälle/Abfall)			
ESRS S1/S2 „Eigene Belegschaft und Arbeiter in der Wertschöpfungskette“	17	Arbeitsbedingungen - angemessene Löhne, - Vereinbarkeit von Beruf und Fa-milie, - Arbeitszeit, - sichere Beschäftigung, - soziale Absicherung	• Sichere Beschäftigung		
			• Arbeitszeit		
			• Angemessene Entlohnung		
			• Sozialer Dialog		
			• Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung		
			• Tarifverhandlungen, einschl. der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte		
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben		
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit		
	18	- Sozialer Dialog - Vereinigungsfreiheit - Betriebsräte - Mitbestimmungsrechte der Ar-beitnehmer und - Tarifverhandlungen			
	19	Gesundheit und Sicherheit			
	21	Ausbildung und Kompetenz-entwicklung			
	22	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle Vielfalt und Gleichbehandlung - Gleichstellung der Geschlechter - Gleicher Lohn für gleiche Arbeit - Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen - Nichtdiskriminierung - Antibelästigung - Maßnahmen gegen Gewalt	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit		
			• Schulungen und Kompetenz-entwicklung		
			• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen		
			• Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung an Arbeitsplatz		
	23	Weitere Sonstige arbeitsbezogenen Rechte - Kinderarbeit - Zwangsarbeit - Privatsphäre und angemessener Wohnraum - Wasser und sanitäre Einrichtun-gen	• Vielfalt		
			• Kinderarbeit		
			• Zwangsarbeit		
			• Angemessene Unterbringung		
			• Datenschutz		

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	rele-vant	nicht rele-vant
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wert-schöpfungskette“	23	Arbeitsbedingungen	• Sichere Beschäftigung		
			• Arbeitszeit		
			• Angemessene Entlohnung		
			• Sozialer Dialog		
			• Vereinigungsfreiheit einschließlich der Existenz von Betriebsräten		
			• Tarifverhandlungen		
			• Vereinbarkeit von Berufs- und Privat-leben		
			• Gesundheitsschutz und Sicherheit		
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	24	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	• Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit		
			• Schulungen und Kompetenz-entwicklung		
			• Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen		
			• Maßnahmen gegen Gewalt und Be-lästigung am Arbeitsplatz		
			• Vielfalt		
	25	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	• Kinderarbeit		
			• Zwangsarbeit		
			• Angemessene Unterbringung		
			• Wasser- und Sanitäreinrichtungen		
			• Datenschutz		
ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“	24	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften Auswirkungen in Bezug auf • Landnutzung, • Sicherheitsaspekte, • Angemessenen Wohnraum und Nahrungsmittel, • Wasser und sanitäre Einrichtun-gen	• Angemessene Unterbringung		
			• Angemessene Ernährung		
			• Wasser- und Sanitäreinrichtungen		
			• Bodenbezogene Auswirkungen		
	25	Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften • Meinungsfreiheit • Versammlungsfreiheit • Auswirkungen auf Menschen-rechtsverteidiger	• Sicherheitsbezogene Auswirkungen		
			• Meinungsfreiheit		
	26	Rechte indigener Völker • Freie, vorherige und informierte Zustimmung • FPIC • Selbstbestimmung • Kulturelle Rechte	• Versammlungsfreiheit		
			• Auswirkungen auf Menschenrechts-verweigerer		
			• Freiwillige und in Kenntnis der Sach-lage erteilte vorherige Zustimmung		
			• Selbstbestimmung		
			• Kulturelle Rechte		

Haupt-thema	Nr.	Unterthema	Unter-Unterthema	rele-vant	nicht rele-vant
ESRS S4 „Verbraucher und Nutzer“	27	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzern • Datenschutz, • Zugang zu Informationen, • Meinungsfreiheit	• ~~Datenschutz~~ • ~~Meinungsfreiheit~~		
	28	Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern • Gesundheit und Sicherheit • Kinderschutz • Personensicherheit	• ~~Zugang zu (hochwertigen Informationen)~~ • ~~Gesundheitsschutz und Sicherheit~~		
	29	Soziale Inklusion von Verbrauchern/Endnutzern • Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, • Verantwortungsvolle Marketingpraktiken • Nichtdiskriminierung	• ~~Persönliche Sicherheit~~ • ~~Kinderschutz~~ • ~~Nichtdiskriminierung~~ • ~~Zugang zu Produkten und Dienstleistungen~~ • ~~Verantwortliche Vermarktungspraktiken~~		
	30	Unternehmensstrukturkultur, einschließlich • Korruptionsbekämpfung • Schutz von Hinweisgebern und Tierschutz			
		Schutz vor Hinweisgebern (Whistleblowers)			
		Tierschutz			
	31	Politisches Engagement, einschließlich der Nutzung			
	32	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken Insbesondere der verspäteten Zahlungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)			
		Korruption und Bestechung	• ~~Vermeidung und Aufdeckung, einschließlich Schulung~~ • ~~Vorkenntnisse~~		
ESRS G1 „Unternehmenspolitik“					

Übersicht vorgeschlagener Neuerungen in den themenspezifischen Standards durch ED ESRS 1 (2025)

E1 Klimawandel	-56,9%	E2 Umweltverschmutzung	-63,6%-	E3 Wasser	-70,4 %	E4 Biodiversität & Ökosysteme	-77,8 %	E5 Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft	-64,3 %
Statt 12 nun 11 Angabepflichten		Statt 7 nun 5 Angabepflichten		Statt 6 nun 4 Angabepflichten		Statt 8 nun 5 Angabepflichten		Statt 7 nun 5 Angabepflichten	
Standardspezifische Angabepflichten zu Konzepten und Maßnahmen entfallen größtenteils (Verlagerung in ESRS 2)									
Vereinfachte Angaben zu Transitionsplänen		E2-4 Kennzahl zu Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung wird um Angaben zur Methodik gekürzt; Schätzungen sind möglich		E3-4 umsatzbasierte Kennzahl für Wasserintensität wurde entfernt		E4-1 Angabepflicht zum Übergangsplan nur verpflichtend, wenn ein solcher besteht und öffentlich zugänglich ist		Neue Datenpunkte zur Konkretisierung von Ressourcenzuflüssen und Abfällen	
Höhere Flexibilität bei Angabe von THG-Zielen		E2-4 Mikroplastik ist zu differenzieren nach primären und sekundärem Mikroplastik		Neu: separater Ausweis von - Gesamtwasserentnahme und -ableitungen - Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress		Angaben zu - Rückverfolgbarkeit von Produkten, - spezifischen Standorten - Kompensationsmaßnahmen		E5-5 Neu: Angabepflicht zu „Abfall mit unbekanntem Endziel“	
E1-7 – Kennzahl für umsatzbasierte Energieintensität wird gestrichen		E2-5 Kennzahl zu besorgniserregenden Stoffen wird hinsichtlich Offenlegungspflichten stärker differenziert.		Neu: Wasserspeicherung		Kennzahlen wurden zu einer allgemeinen Anforderung für alle wesentlichen E4-Themen zusammengefasst, Unternehmen sollen unternehmensspezifische Kennzahlen offenlegen		Ergänzung wichtiger Definitionen im Glossar (z. B. Schlüsselmaterialien, Reparierbarkeit)	
E1-8 THG-Emissionen: Scope 1-3: nur über finanzielle Kontrolle; Berücksichtigung der operativen Kontrolle nur bei Gefährdung der „fair presentation“		Substanzen-Themen werden zusammengeführt		Nutzung von Meeresressourcen: Verlagerung in Standard E5		Erweiterung der Treiber für Biodiversitäts- & Ökosystemwandel wie z. B. invasive Arten, marine Treiber ergänzt		Meeresressourcen wandern von E4 in diesen Standard	
E1-9 CO²-Bepreisung und -Zertifikate: detaillierte Darstellungen können unterbleiben		Verschmutzung von lebenden Organismen & Nahrungsressourcen entfällt				Mehr Flexibilität – weniger Checklisten		Nun werden auch Dienstleistungen berücksichtigt	
E-11 Vereinfachte Darstellung der erwarteten finanziellen Auswirkungen		Themenspezifisch zu erwarteten finanziellen Effekten entfällt (zentral nun in ESRS 2)							

S1 Eigene Belegschaft	-55,1%	S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	-68,1%-	S3 Betroffene Gemeinschaften	-71,1 %	S4 Verbraucher und Endnutzer	-72,7 %	G1 Unternehmenspolitik	-57,1 %
Statt 19 nun 16 Angabepflichten		Statt 7 nun 4 Angabepflichten		Statt 7 nun 4 Angabepflichten		Statt 7 nun 4 Angabepflichten		Statt 8 nun 6 Angabepflichten	
Erhebliche Vereinfachungen der Offenlegungen durch einen prinzipienbasierten Ansatz									
Zentralisierung der Angaben zur Menschenrechtspolitik im ESRS 2 GDR-P (nicht mehr in S1-S4 und doppelt in ESRS 2))									
S1 und S2 werden zusammengeführt – einheitliche Logik für die entsprechenden Themen								Neue Struktur (PAT-Logik): Umstellung auf Richtlinien, Maßnahmen und Ziele	
Umfassende Überarbeitung: - Konzentration auf wesentliche Inhalte - Reduzierung des Detaillierungsgrades der Aufschlüsselung		Angaben zu Einbindung, Beschwerdekanäle und Abhilfe stärker zusammengeführt und klarer strukturiert		Angaben zu Einbindung, Beschwerdekanäle und Abhilfe stärker zusammengeführt und klarer strukturiert		Angaben zu Einbindung, Beschwerdekanäle und Abhilfe stärker zusammengeführt und klarer strukturiert		Richtlinien: adressiert die SFDR-Indikatoren zur Korruptionsbekämpfung und Whistleblower-Schutz; nicht mehr einzeln, sondern im Rahmen Unternehmenskultur zu berichten	
Wahlrecht zur Angabe in Form von Fließtext oder Tabellen				Vorfallangaben: flexiblere Aggregation der Vorfälle (keine Einzelfalllisten; Kriterien zur Zusammenfassung)		Vorfallangaben (Menschenrechte) an S1-Systematik angeglichen		Maßnahmen: pflegt wichtige Datenpunkte zu Lieferanten und zur Verhinderung Korruption und Bestechung	
Anhänge A.1 bis A.4 sind entfallen: höhere Flexibilität				Zusammenführung von Detailthemen wie z. B. Ernährung, Sicherheit, Wohnraum zu größeren Blöcken		Datenschutz, Kinderschutz, Informationszugang etc. verschmelzen zu größeren Blöcken		Wegfall der Kennzahl für die durchschnittliche Zahlungsdauer einer Rechnung (Vereinfachung); Fokus auf Standard-Zahlungszielen	

*) Prozentzahlen zeigen Rückgang der verpflichtenden Angaben (ohne den 100%-Rückgang der freiwilligen Angaben); Quelle: Anhang 4 der Basis for Conclusions.

Ihre Bewertung

1. Bereichsübergreifende Organisation	
	Mittlerer Digitalisierungsgrad 13 von 20 Punkten
	Eine digitalisierte bereichsübergreifende Organisation ist Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierungsstrategie in weiteren Geschäftsbereichen. Sie erreichen hier einen mittleren Digitalisierungsgrad, was bedeutet, dass Sie sich bereits eine gute Grundlage geschaffen haben. Unter Bereichsübergreifende Organisation zeigen wir Digitalisierungsmöglichkeiten auf, mit denen Sie Ihre Praxis in diesem Bereich weiter verbessern können. Wir empfehlen Ihnen, die Schwerpunkte zunächst auf folgende Maßnahmen zu legen:
2. Finanzwesen	
	Hoher Digitalisierungsgrad 7 von 8 Punkten
	Sie haben in Ihrem Finanzwesen bereits einen hohen Digitalisierungsgrad erreicht. Neben möglichen Zeit- und Kosteneinsparungen sollte sich auch die Qualität und Aktualität Ihrer Buchhaltung verbessert haben. Bitte schauen Sie sich die Digitalisierungsmöglichkeiten im Finanzwesen an, ob sich hieraus noch Verbesserungspotential ergibt. Unsere Digitalisierungsmöglichkeiten werden auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten, so dass Sie hier Ihren Digitalisierungsgrad regelmäßig spiegeln können.
3. Personalwesen	
	Hoher Digitalisierungsgrad 5 von 5 Punkten
	Die Digitalisierung im Personalwesen kann zu Zeit- und Kosteneinsparungen führen, aber auch die Attraktivität für Mitarbeiter und Bewerber erhöhen. Sie erreichen in diesem Bereich einen hohen Digitalisierungsgrad, sind somit also gut aufgestellt. Bitte schauen Sie sich die Digitalisierungsmöglichkeiten im Personalwesen an, ob sich hieraus noch Verbesserungspotential ergibt. Insbesondere die Digitalisierung von Stellenausschreibungen und Bewerbungsverfahren kann einen Vorteil bei der Mitarbeitergewinnung bringen. Unsere Digitalisierungsmöglichkeiten werden auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten, so dass Sie hier Ihren Digitalisierungsgrad regelmäßig spiegeln können.

Stand: 21.07.2026

4. Abschlussprüfung / Assurance	
	Mittlerer Digitalisierungsgrad 10 von 12 Punkten
	Die Abschlussprüfung ist das Kerngeschäft des Wirtschaftsprüfers. Die Digitalisierung kann hierbei zu einer Effizienzsteigerung durch eine höhere Prüfungssicherheit und/oder eine verringerte Prüfungsdauer beitragen. Sie erreichen in diesem Bereich einen mittleren Digitalisierungsgrad und setzen somit bereits erfolgreich Digitalisierungsmöglichkeiten ein. Unter Abschlussprüfung / Assurance zeigen wir weitere Möglichkeiten auf, mit denen Sie den Digitalisierungsgrad Ihrer Praxis noch verbessern können. Wir empfehlen Ihnen, die Schwerpunkte zunächst auf folgende Maßnahmen zu legen:
GESAMTBEURTEILUNG	
	Mittlerer Digitalisierungsgrad 35 von 45 Punkten
	In Ihrer WP/vBP-Praxis sind Lösungen zur Digitalisierung vorhanden, sie werden aber noch nicht umfänglich eingesetzt. Ziel sollte daher sein, die digitale Effizienz zu steigern und weitere Prozesse zu digitalisieren.

ÜBERSICHT Nachschau-system – auf Anforderung (seminare@loesle.de)

Arbeitshilfen zur Nachschau 2026

1. Übersicht:
Nachschau-system 2026 gemäß § 55b Abs. 3 WPO
2. Praxisbeispiel:
Nachsaurichtlinie 2026 nach § 55b Abs. 3 WPO
3. Nachschau-bogen 6/2025:
Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2023 (jährlich/zyklisch)

Nachschau-bogen 1/2026:
Rückschau – Erledigungskontrolle (jährlich/zyklisch)
4. Nachschau-bogen 2/2026:
Praxisorganisation / Auftragsabwicklung – Aufbauprüfung und Fortentwicklung QSS
(jährlich/zyklisch)
5. Nachschau-bogen 3/2026:
Praxisorganisation: Große und kleine Nachschau – Zyklische Nachschau
(Funktionsprüfung)
6. Nachschau-bogen 4/2026:
Erweiterte Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO
7. Nachschau-bogen 5/2026:
Abschlussprüfung HGB – Nachschau Funktionsprüfung (jährlich/zyklisch) – Langversion
8. Nachschau-bogen 6/2026:
Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2026 (jährlich/zyklisch)

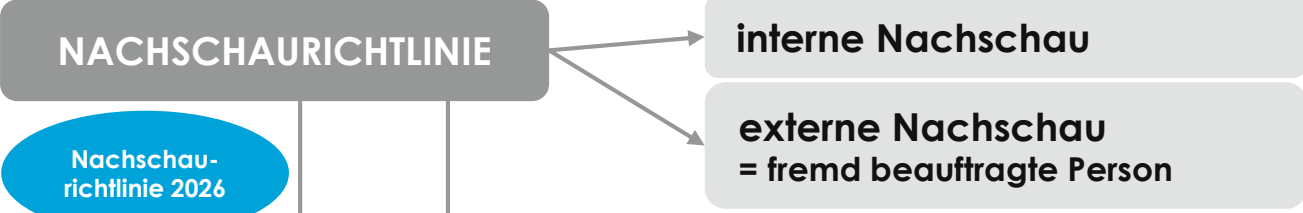
Nachschau-bogen 1/2027:
Rückschau – Erledigungskontrolle (jährlich/zyklisch)
9. Praxisbeispiel:
Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung

Falls Sie die Nachschau-bögen als PDF benötigen,
schreiben Sie bitte an: seminare@loesle.de

Stand: 21.07.2026

Übersicht: Nachschau-system 2026 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)

gebührenfreies Downloaden der vollständigen Fassung der Prüferhilfen unter www.audit.de



- Fall 1: Nicht mit dem Auftrag befasste Person
- Fall 2: Selbstvergewisserung
 - Fall: keine andere geeignete Person in der WP-Praxis
 - nach ISQC1 nicht zulässig

Gegenstand der Prüfung			„KLEINE NACHSCHAU“			Nachschau-bögen 2026			„UMFASSENDE NACHSCHAU“			Gegenstand der Prüfung					
Auftragsdurchführung	Kanzleiorganisation	Nachschau-system	• einmal jährlich			• anlassbezogen • unterjährig			• zyklisch nach n Jahren • Zyklusdauer max. 6 Jahre			• anlassbezogen • außerzyklisch			Auftragsdurchführung	Kanzleiorganisation	Nachschau-system
			MINDESTUMFANG						UMFANG								
x	x	x	1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln erledigt?			Nachschau-bogen 1/2026	I RÜCKSCHAU ALLE BEREICHE • Fehlerbeseitigung erfolgt?			Nachschau-bogen 1/2026	1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln erledigt?			x	x	x	
x	x		2. Beurteilung Angemessenheit der kanzleiindividuellen Risikoanalyse (Ziele, Risiken, Maßnahmen)			formfreies Dokument (review marks)	II Nachschau Risikoanalyse			formfreies Dokument (review marks)	2. Beurteilung Angemessenheit der kanzleiindividuellen Risikoanalyse (Ziele, Risiken, Maßnahmen)			x	x		
x	x	x	3. SOLLSYSTEM – Jahresupdate (alle Bereiche) • Grundsätze & Verfahren § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-7 WPO • Angemessenheit entsprechend Risikoanalyse			Nachschau-bogen 2/2026	III AUFBAUPRÜFUNG ALLE BEREICHE • fachliche Fortentwicklung			Nachschau-bogen 2/2026	3. SOLLSYSTEM – Jahresupdate (alle Bereiche) • Grundsätze & Verfahren § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-7 WPO • Angemessenheit entsprechend Risikoanalyse			x	x	x	
	alle Bereiche		4. Kontrolle aller Bereiche der Kanzleiorganisation • Einhalten der Vorgaben – Wirksamkeit gegeben?			Nachschau-bogen 3/2026	IV FUNKTIONSPRÜFUNG KANZLEIORGANISATION • Einhaltung der Vorgaben			Nachschau-bogen 3/2026	4. Kontrolle aller Bereiche der Kanzleiorganisation • Einhalten der Vorgaben – Wirksamkeit gegeben?				Alle Bereiche		
Kleine Auftragsauswahl min. 1 Auftrag			5. Aufträge: Dokumentation Stichprobenauswahl • kleine Stichprobe • Ausgangspunkt: erweiterte Auftragsdatei			Nachschau-bogen 4/2026	V FUNKTIONSPRÜFUNG AUFTRAGSABWICKLUNG • Einhaltung der Vorgaben			Nachschau-bogen 4/2026	5. Aufträge: Dokumentation Stichprobenauswahl • Ausgangspunkt / Auftragsdatei: umfassende Stichprobe / Erläuterung zu § 49 BS WP/vBP • Nebenbedingung: alle verantwortl. Prüfungspartner ≥ 1 Auftrag			größere Auftragsauswahl			
			6. Auftragsabwicklung – Einzelauftrag • Kontrolle der Auftragsabwicklung, insb. ➢ Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter – Handakte ➢ Dokumentation / Auftragsabwicklung			Nachschau-bogen 5a/2026				Nachschau-bogen 5a/2026	6. Auftragsabwicklung – Einzelaufträge • komplette Kontrolle des Auftrages						
					Nachschau-bogen 5b/2026	Nachschau-bogen 5b/2026											
					Nachschau-bogen 6/2026	Nachschau-bogen 6/2026											
			Zusammenfassende Darstellung Mängel									Zusammenfassende Darstellung Mängel					

Jährlicher Bericht über die Nachschau (§55b Abs. 3 S. 3 WPO) an die Praxisleitung

- Eckdaten zur Nachschau
- Ergebnisse aus der Bewertung des QSS (Darstellung der Mängel)
- Maßnahmen nach § 55 Abs. 3 S. 2 WPO bei Mängeln
- Darstellung der Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die Folgen und die Maßnahmen zur Behebung

Nachschau-bericht 2026

! (lt. Risikoanalyse alle Bereiche)
Neuerung nach IDW QMS 1 (09.2022)
– ab 15.12.2023

LEGENDE:

Nachschau-richtlinie	2026
Nachschau-bogen	1/2026
Nachschau-bogen	2/2026
Nachschau-bogen	3/2026
Nachschau-bogen	4/2026
Nachschau-bogen	5a/2026
Nachschau-bogen	5b/2026
Nachschau-bogen	6/2026
Nachschau-bericht	2026

Qualitätskontrollprüfer für 06/2027 – 12/2028 gesucht? Gerne freuen wir uns über Ihre Anfrage

#PH0052

Fragebogen zur Vorbereitung eines Angebots für Ihre Qualitätskontrolle

per Scan an
geschaeftsleitung@loesle.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die **Qualität und Effizienz der geplanten Qualitätskontrolle** in Ihrer Praxis **optimal zu gestalten**, bitten wir Sie, uns vorab einige grundlegenden Informationen zur **Struktur, Organisation und Prüfungsdurchführung in Ihrer Wirtschaftsprüfungspraxis** zu übermitteln.

Ihre Angaben helfen uns, die **Prüfung zielgerichtet und passgenau auf Ihre Gegebenheiten auszurichten**.

Hinweis: Die Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der Qualitätskontrolle verwendet.

1.	Allgemeine Angaben zur Praxis		
1.1.	Name der Praxis/Gesellschaft		
1.2	Anschrift		
1.3	Weitere Niederlassungen (mit Anschrift):		
1.4	Rechtsform der Praxis	☐ Einzelpraxis ☐ Partnerschaftsgesellschaft ☐ GmbH ☐ Sonstige	
1.5	Berufsbezeichnung(en) der Inhaber/Partner:	☐ WP ☐ StB ☐ RA ☐ Sonstige	
1.6	Mitglied einer Netzwerkgesellschaft/Kooperation	☐ Ja; Name: ☐ Nein	

Stand: 21.07.2026

1.	Allgemeine Angaben zur Praxis, Forts.		
	1.7	Merkmalsausprägung der Kanzlei	☐ Großkanzlei (Big4, Next 20) ☐ Mitttelgroße Kanzlei (> 10 WP) ☐ Kleinere WP-Praxis (< 10 WP) ☐ Einzelpraxis
	1.8	Mandatsstruktur	☐ PIE's ☐ Non-PIE's
2.	Personelle Struktur		
	2.1.	Anzahl der Berufsträger (WP/vBP)	
	2.2	Anzahl sonstiger Mitarbeiter mit prüfungsnaher Tätigkeit:	
	2.3	Anzahl sonstiger Mitarbeiter	
	2.4	Gibt es angestellte WP?	☐ Ja; Anzahl: ☐ Nein
3.	Prüfungs- und Leistungsspektrum		
	3.1.	Welche Prüfungsleistungen werden regelmäßig erbracht:	☐ Gesetzliche Jahresabschlussprüfungen ☐ Freiwillige Abschlussprüfung ☐ Konzernabschlussprüfung ☐ Prüfung nach § 53 HGrG ☐ Prüfungen nach § 16 MaBV ☐ Prüfungen nach VerpackG, EEG, KAGB etc. ☐ Nachhaltigkeitsberichte ☐ Sonstige:
	3.2	Anzahl der durchgeführten Prüfungsaufträge im letzten Geschäftsjahr	Gesetzliche Abschlussprüfungen: Freiwillige Prüfungen: Sonstige Prüfungsleistungen:

Quelle: www.wpk.de

3. Prüfungs- und Leistungsspektrum, Forts.		
	3.3	Branchen- oder größenmäßige Schwerpunkte bei Mandanten:
4. Organisation und Qualitätssicherung		
	4.1	Verfügt Ihre Praxis über ein internes Qualitätssicherungssystem? ☐ Ja: Bitte kurz beschreiben ☐ Nein
	4.2	Wird eine Prüfungssoftware eingesetzt? ☐ Ja; Produkt: ☐ Nein
	4.3	Werden externe Dienstleister oder Kooperationspartner in Prüfungen eingebunden? ☐ Ja; In welcher Form: ☐ Nein
	4.4	Wurde bereits eine Qualitätskontrolle durchgeführt? ☐ Ja; Jahr: Ergebnis: ☐ Nein
5. Weitere Angaben/Bemerkungen		
	5.1.	Welche Erwartungen oder Besonderheiten sollten wir im Vorfeld kennen?
	5.2	Bevorzugter Zeitraum für die Durchführung der Qualitätskontrolle?

Quelle: www.wpk.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit !

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an:

LÖSLE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden
geschaeftsleitung@loesle.de

Gerne steht Ihnen unser QK-Kompetenzteam bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alf-Christian Lösle
WP/StB/CPA

Quelle: www.wpk.de

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

Anlage 1

Geprüfte Praxis:	Erstellt von:
	Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von:
	Datum:

Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung

Die Aufträge sind im Wege einer bewussten Auswahl basierend auf den persönlichen Erkenntnissen und Erfahrungen des Prüfers für Qualitätskontrolle eigenverantwortlich, selbstständig und nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Ziel auszuwählen, wesentliche Risiken der Grundgesamtheit abzudecken. Die ausgewählten Aufträge sollen zur Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen der Auftragsabwicklung und der Nachschau sowie der Prüfung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems im gesamten Prüfungszeitraum dienen.

Durch die Auftragsauswahl sollten in der Regel die nachstehend genannten Kriterien abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In Abhängigkeit von der Tätigkeit und Struktur der zu prüfenden Praxis können weitere Kriterien zu berücksichtigen sein.

- Erkenntnisse aus der vorangegangenen Qualitätskontrolle
- Erkenntnisse aus der Nachschau im Prüfungszeitraum
- Auswahl der Prüfungsaufträge mehrerer Jahre
- Auswahl von Aufträgen, die Gegenstand der Nachschau waren, um deren Wirksamkeit beurteilen zu können
- Folgeaufträge von Aufträgen, bei denen in der letzten Qualitätskontrolle oder der Nachschau Mängel festgestellt wurden
- Aufträge verschiedener Auftragsarten der Praxis (JAP, KAP, BaFin-Prüfungen)

Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag

Quelle: www.wpk.de

- Mögliche Qualitätsrisiken der geprüften Praxis:
 - Öffentliches Interesse außerhalb von § 316a HGB-Mandanten (bspw. grauer Kapitalmarkt, große Arbeitgeber)
 - Erfordernis branchenbedingter Spezialkenntnisse
 - Risikoprüfungen, wirtschaftliche Situation (z. B. Going Concern)
 - verschiedene Rechtsformen
 - verschiedene Größenkriterien
 - angefallene Prüfungsstunden (auffällig hoch oder niedrig im Vergleich zum Honorar)
 - Rechnungslegungsart (z. B. IFRS)
 - Erstprüfung
 - Komplexität der Unternehmensstruktur
 - Berücksichtigung im Prüfungszeitraum eingetretener Rechtsänderungen
 - Einheitlichkeit der Anwendung der Regelungen des QS-Systems bei
 - mehreren Niederlassungen
 - mehreren auftragsverantwortlichen WP
- Erkenntnisse aus Schriftverkehr mit und Mitteilungen von Aufsichtsstellen (WPK, APAS, DPR, BaFin etc.)
- Erkenntnisse aus Inspektionen der APAS

Ja/Nein/N.A.	Ausgewählter Auftrag

Ort

Datum

Quelle: www.wpk.de

STECKBRIEF DER WP-PRAXIS

- 50 Mitarbeiter
davon:
- 8 im Prüfungsteam
 - 3 WP/StB (A, B, C)
 - ca. 30 Abschlussprüfungen pro Jahr (ca. 180 im Prüfungszeitraum)
davon:
 - 27 JAP
 - 3 KoAP

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG ALS DISKUSSIONSGRUNDLAGE
IN DER FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG

Übersicht über die Zusammensetzung der bewussten Auswahl für die Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der Qualitätskontrolle (1 = zutreffend):

Lfd. Nr.	Mdt.-Nr.	Rechtsform	JAP=Jahresabschlussprüfung KoAP=Konzernabschluss Auftragsart	Branche	HGB Größenklasse	Abschlussstichtag	Kriterien für die „bewusste Auswahl“												Bemerkung / Begründung für bewusste Aus- wahl
							fachlich besonders an- spruchsvoll (z.B. KoAP)	Auswahl Nachschau	Erstprüfung	Spezialbranchen	besonders hohes Risiko	Going-Concern- Gefährdung	Einschränkung Prüfungsurteil	Auffälliges Honorar	Summe	Verantw. WP	Prüfer-Std. WP	Ø Stundensatz [h]	
1.	12345	GmbH	JAP	Elektrogroßhandel	mittel	31.12.2019					1	1	1		3	A	12 %	180	wenige WP Stunden
2.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2020	1								1	A	22 %	120	Risiko hoch
3.	39614	AG	JAP	Energie	mittel	31.12.2020	1		1	1				1	4	A	20 %	92	Honorar sehr niedrig (8 TEUR)
4.	71236	GmbH	JAP	Baubetrieb	mittel	31.12.2020			1				1		2	B	10 %	98	Risiko hoch
5.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	mittel	31.12.2021	1								1	A	22 %	114	follow-up-Folgejahr
6.	21967	GmbH	JAP	Medien	groß	31.12.2021		1			1	1	1		4	C	14 %	190	
7.	31927	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2022		1							1	C	14 %	210	Rückfrage WPK (Abschlussdurchsicht)
8.	39147	GmbH	JAP	Automobilzulieferer	mittel	31.12.2022		1						1	2	C	32 %	280	besonders hohes Honorar (54 TEUR)
9.	71962	GmbH	KoAP	Dienstleistung	groß	31.12.2024	1								1	A	18 %	111	niedriger und sinkender Stundensatz
10.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2024					1	1			2	C	17 %	124	weniger WP-Stunden-Anteil
11.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2024		1	1		1	1		1	5	C	20 %	92	Honorar sehr niedrig
12.	62921	GmbH	JAP	Hotel	mittel	31.12.2025					1	1		1	3	C	18 %	94	follow-up-Folgejahr
13.	31921	GmbH	JAP	Einzelhandel	groß	31.12.2025					1	1			2	A	16 %	148	Interne WP-Rotation

Stand: 21.07.2026

AUSZUG

**XYZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Musterstadt
2026
Qualitätskontrollbericht**

**über
Art, Umfang und
Prüfungsergebnisse der
externen Qualitätskontrolle**

Stand: 21.07.2026

Inhalt

- A. **Adressaten des Qualitätskontrollberichtes**
- B. **Auftrag und Auftragsgegenstand**
 - I. Auftrag
 - II. Auftragsgegenstand
 - III. Auftragsdurchführung
- C. **Angaben zur Praxis**
 - I. Entwicklung der Praxis
 - 1. Wirtschaftliches Umfeld
 - 2. Strukturelle Entwicklung
 - 3. Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
 - II. Überblick über die Struktur der Prüfungen
 - III. Übrige Tätigkeitsfelder
 - IV. Personelle Ressourcen der Praxis
 - V. Rechtliche Grundlagen der Praxis
 - VI. Zusammenarbeit mit anderen Praxen
- D. **Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems**
 - I. Vorbemerkung
 - II. Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis
 - 1. Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems
 - 2. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
 - 3. Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen
 - 4. Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung
 - 5. Gesamtplanung aller Prüfungen
 - 6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - III. Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen
 - 1. Organisation der Durchführung von Prüfungen
 - 2. Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei Prüfungen
 - 3. Prüfungsplanung
 - 4. Anleitung des Prüfungsteams
 - 5. Überwachung der Auftragsabwicklung
 - 6. Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse
 - 7. Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - a) Regelungen zur Festlegung der Risikokategorie
 - b) Konsultation (§ 39 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP)
 - c) Berichtskritik (§ 48 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP)
 - d) Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs.3 Berufssatzung WP/vBP)
 - 8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - 9. Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme zur Auftragsabwicklung
 - 10. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung (§ 61 Berufssatzung WP/vBP)



- 11. Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten
- 12. Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere
- IV. Beschreibung der Regelungen zur Nachschau
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Jährliche Bewertung
 - 3. Beurteilung in angemessenen Abständen
 - 4. Nachschau aus gegebenem Anlass
- E. **Art und Umfang der Qualitätskontrolle**
 - I. Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle
 - II. Darstellung der von der Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen
 - III. Angaben zu anderen verwendeten Hilfsmitteln
 - IV. Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle
 - 1. Zeitraum und Zeitaufwand der Qualitätskontrolle
 - 2. Honorar des Prüfers für Qualitätskontrolle
 - 3. Prüfungsteam
 - V. Prüfungsplanung und Prüfungsstrategie der Qualitätskontrolle
 - 1. Prüfungsplanung
 - 2. Prüfungsstrategie
 - 3. Auswahl der Prüfungshandlungen
 - VI. Prüfung der Praxisorganisation
 - VII. Grundgesamtheit
 - VIII. Kriterien für die Auftragsauswahl
 - IX. Auftragsauswahl
 - X. Prüfung der einzelnen Aufträge
 - XI. Prüfung der Nachschau
 - XII. Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse
- F. **Maßnahmen aufgrund von in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängeln**
- G. **Beurteilung der Prüfungsfeststellungen**
 - I. Mängel und wesentliche Mängel
 - II. Reaktion der Praxis auf festgestellte Mängel
 - III. Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung
- H. **Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel**
- I. **Prüfungsurteil**
- J. **Unterzeichnung des Prüfungsberichts**

...

III. Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

1. Organisation der Durchführung von Prüfungen 1

Verantwortliche Personen für die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und für betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, ist der Geschäftsführer. Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, hat die Praxis nicht durchgeführt und es ist auch nicht geplant, diese in Zukunft durchzuführen. Die Praxis verwendet für die Abwicklung ihrer gesetzlichen Abschlussprüfungen das QMW-Handbuch, ergänzt um die Vorlagen der AUDfIT Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Gesellschaft hat sich entschieden, nicht nach den GoA-KMU (IDW-PS KMU 1 bis 10) zu prüfen, sondern ausschließlich nach den unten dargestellten neuen GoA ISA [DE] 315 (Revised 2019) insbesondere ISA [DE] 540.

...

2. Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei Prüfungen 2

...

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 wurden die neuen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (ISA [DE] und IDW PS) zugrunde gelegt. **Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle wurde der Schwerpunkt auf dieses letzte Jahr gelegt.** Entsprechend wird das Vorgehen der zu prüfenden Praxis nach den neuen GoA dargestellt.

Die fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmittel für die Dokumentation der Durchführung von Abschlussprüfungen finden sich in dem Qualitätsmanagementhandbuch der XYZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wieder. Hierin stehen die festgelegten Checklisten zur Bearbeitung zur Verfügung. Durch das Angebot von regelmäßigen Fortbildungen im Bereich der Qualitätssicherung und Update Wirtschaftsprüfung durch die AUDfIT Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Checklisten regelmäßig aktualisiert und an neue rechtliche Anforderungen angepasst.

Zur Auftragsabwicklung wird in dem zentralen Dokument „Umfassende Verständnisk Gewinnung durch den Abschlussprüfer nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)“ ein strukturiertes Prüfungsarbeitspapier zur Verfügung gestellt, das den „**roten Faden**“ der Prüfungsplanung, Risikoeinschätzung und der Festlegung von Prüfungshandlungen vorgibt.

...

3. Prüfungsplanung 3

Die Gewinnung eines Verständnisses von der Einheit, ihrem Umfeld und den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen, die Beschreibung der vorläufigen Risikoidentifikation und -beurteilung und die Festlegung der Prüfungsstrategie ist in den Schritten 1 bis 8 des zentralen Dokuments „Umfassende Verständnisk Gewinnung durch den Abschlussprüfer nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)“ vorgegeben und orientiert sich an den Vorgaben des ISA [DE] 315 (Revised 2019).

Schritt 1: Verständnisk Gewinnung von der Einheit, ihrem Umfeld und den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen: Ausgehend von der Beurteilung der unternehmensbezogenen (inhärenten) Risikofaktoren wird eine vorläufige Einschätzung der Geschäftsrisiken vorgenommen.

Schritt 2:

Verständnisk Gewinnung vom internen Kontrollsystem:

Durch diese Verständnisk Gewinnung ist es möglich, Arten möglicher falscher Darstellungen und Umstände bzw. Gegebenheiten zu identifizieren, die sich auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auswirken. Zur Einschätzung des internen Kontrollsystems hat der Prüfer die fünf IKS-Komponenten zu verstehen und zu beurteilen:

1. Kontrollumfeld
2. Risikobeurteilungsprozess der Einheit
3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
4. Informations- und Kommunikationssystem
5. Kontrollaktivitäten.

Für die ersten vier Komponenten ist eine Gesamtwürdigung ausreichend. Die Komponente Nr. 5 „Kontrollaktivitäten“ ist gesondert für relevante Kontrollen einer Aufbau- und Implementierungsprüfung zu unterziehen.

Schritt 3: Teambesprechung: Eine Dokumentation von Teambesprechungen ist bei der Durchführung des nicht-komplexen Prüfungsauftrages nicht vorgesehen, da der Prüfungsauftrag selbständig von der verantwortlichen Wirtschaftsprüferin ausgeführt wird. Im Bedarfsfall erfolgt eine direkte Abstimmung mit dem geschäftsführenden Wirtschaftsprüfer auf dem „kleinen Dienstweg“.

Schritt 4: Identifizierung und Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene:

Die Risiken auf Abschlussebene werden in der Regel durch qualitative Umstände in den Unternehmen verursacht (z.B. Außerkraftsetzung des IKS, Zweifel an going concern) und betreffen eine ganze Reihe von Abschlussposten oder vergrößern die Risiken auf Aussageebene. Für diese Risiken ist zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß sie Auswirkungen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene haben.

Schritt 5: Identifizierung und Beurteilung der Risiken auf Aussageebene: Die Risiken auf Aussageebene betreffen in der Regel das Risiko für wesentliche falsche Darstellungen bei Arten von Geschäftsvorfällen und Ereignissen, sowie damit verbundene Abschlussangaben. Für jedes Risiko sind die inhärenten Risikofaktoren zu beurteilen, hinsichtlich Wahrscheinlichkeit des Eintritts und des möglichen Ausmaßes der falschen Darstellung. Aufgrund dieser Einschätzung sind die Risiken in das Spektrum inhärenter Risiken einzuordnen.

Schritt 6: Ermittlung der bedeutsamen Risiken: Die Risiken nahe am oberen Rand des Spektrums inhärenter Risiken sind „bedeutsame Risiken“, für die Aufbau- und Designprüfungen der relevanten internen Kontrollsysteme vorgenommen werden müssen. Ergänzt wird die Identifizierung und Beurteilung von Risiken mit der Durchsicht des Jahresabschlusses und einer Kennzahlenanalyse, um weitere prüfungsrelevante Positionen zu identifizieren.

Anschließend erfolgt die Ermittlung und Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes unter Berücksichtigung der Toleranzwesentlichkeit und der Nichtaufgriffsgrenze. Zum Prüfungsende wird noch einmal eine Überprüfung der Grenzen hinsichtlich der fortbestehenden Angemessenheit durchgeführt.

Schritt 7: IKS-Aufbauprüfung: Für die ermittelten bedeutsamen Risiken erfolgt eine Aufbau- und Designprüfung der relevanten internen Kontrollsysteme.

Schritt 8: Ableitung aussagebezogener Prüfungshandlungen: Aus den Risikoüberlegungen werden für die einzelnen Abschlusspositionen die „betroffenen Aussagen in der Rechnungslegung“ festgelegt und postenbezogene Prüfungsprogramme geplant. Diese sind auf den Deckblättern zu den einzelnen Abschlusspositionen detailliert aufgeführt.

Des Weiteren wurde eine Beurteilung von Transaktionen mit nahestehenden Personen in der Planungsphase dokumentiert und deren möglicher Einfluss auf die Prüfungsplanung beurteilt.

...